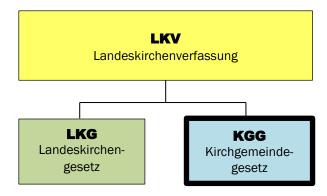


Botschaft des Kath. Kirchenrats und der Spezialkommission an die Katholische Synode des Kantons Thurgau zur Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes von 1968

TEIL 4: GESETZ ÜBER DIE KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDEN (KGG)



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung				
2	Verfassung der Katholischen Landeskirche (LKV)				
3	Gese	etz über die Katholische Landeskirche (LKG)	69		
4	Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden (KGG)				
	4.1	Allgemeine Bestimmungen	111		
	4.2	Gesamtheit der Stimmberechtigten	113		
	4.3	Kirchgemeinderat	120		
	4.4	Rechnungsprüfung	126		
	4.5	Wahlbüro	127		
	4.6	Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens	128		
	4.7	Kirchgemeindeverband	134		
	4.8	Rücktritt und Entlassung	136		
	4.9	Schluss und Übergangsbestimmungen	137		
Verz	eichn	isse der Abbildungen, Schemen und Tabellen	138		

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung	Nr. im Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1999	SR 101
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates, 2011	RB 611.1
GemG	Gesetz über die Gemeinden, 1999	RB 131.1
GOGR	Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau, 2000	RB 171.1
KGG	Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (Kirchgemeindegesetz), Entwurf vom 25.02.2020	
KOG	Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (Kirchenorganisationsgesetz), 1968	RB 188.21
KV	Verfassung des Kantons Thurgau (Kantonsverfassung), 1987	RB 101
LKG	Gesetz der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (Landeskirchengesetz), Entwurf vom 25.02.2020	
LKV	Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (Landeskirchenverfassung), Entwurf vom 25.02.2020	-
RB	Rechtsbuch des Kantons Thurgau (<u>www.rechtsbuch.tg.ch</u>)	
RPK	Rechnungsprüfungskommission	
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html)	
StWG	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht, 2014	RB 161.1
SynRegl	Reglement für die Katholische Synode (Synodalreglement), 1969	RB 188.24
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 1968	SR 172.021

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ In Angelegenheiten der Kirchgemeinden sind die ausländischen Mitglieder der Kirchgemeinden stimm- und wahlberechtigt, sobald sie das im Kanton für Schweizer Bürger geltende Stimmrechtsalter erreicht haben und über die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in der Schweiz verfügen.
- ² Ausländischen Mitgliedern mit einem anderen ausländerrechtlichen Status kann der Kirchgemeinderat das Stimm- und Wahlrecht auf Gesuch hin erteilen, wenn sie einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen und gut integriert sind.
- ³ Personen, die bei einer Kirchgemeinde mit einem Beschäftigungsgrad von über 15 Prozent angestellt sind, sind in den betreffenden Kirchgemeinderat nicht wählbar.

Absatz 1 und 2: Die katholische Kirche ist bekanntlich eine weltweite Organisation und damit transnational. Im kanonischen Recht spielt die Nationalität der Kirchenglieder keine Rolle. Und so sollte auch die Nationalität der Kirchgemeindemitglieder in der staatskirchenrechtlichen Struktur von Landeskirche und Kirchgemeinden nicht von unüberwindbarer Bedeutung sein. Aus dieser Haltung heraus hat bereits § 5 KOG bestimmt, dass mündige ausländische Katholik*innen mit mindestens fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz, sich in das Stimmregister der Kirchgemeinde eintragen lassen können. Der Kirchenrat hat dazu 1997 eine Weisung erlassen (Weisung des Katholischen Kirchenrates an die Katholischen Kirchenvorsteherschaften betreffend die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes, RB 188.23).

Die Schwierigkeit dieser Bestimmung ist gewiss, dass die wenigsten katholischen Ausländer*innen um diese Möglichkeit wissen. Die Zahl der Personen, die sich in ein kirchgemeindliches Stimmregister haben eintragen lassen, ist jedenfalls noch sehr bescheiden. Die Hürde, die bislang mit dem Gesuch um Aufnahme in das Stimmregister verbunden ist, soll mit der Revision des KOG auf jeden Fall fallen – darüber waren sich in der Vorberatung alle einig. Unterschiedlich waren die Auffassungen, welchen Gruppen von katholischen Personen ohne schweizerische Nationalität das Stimm- und Wahlrecht automatisch zuerkannt werden soll.

Um das Stimmrecht automatisch zu erteilen, war man sich einig, dass auf die staatlichen Kategorisierungen der Ausländer*innen zurückgegriffen werden soll, so dass die Kirchgemeinderäte die Adressen für den Versand der Stimmrechtsunterlagen weiterhin bei den Einwohnerämter der politischen Gemeinden bestellen können.

Ausländer- stimmrecht	KOG 1968	Fassung 1 (2017) Vernehmlassung	Fassung 2 (2017) Kirchenrat	Fassung 3 (2020) Spezialkommission
automatisch		Niederlassung (C)	Aufenthalt (B) Niederlassung (C)	Aufenthalt (B) Niederlassung (C)
auf Gesuch hin	ab 5 Jahren Aufent- halt			ab 5 Jahren Aufent- halt und gute In- tegration

Tabelle 6: Ausländer*innen-Stimmrecht

In der Vernehmlassung schlug der Kirchenrat vor, das Stimm- und Wahlrecht ab Erlangung der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) automatisch zu gewähren. Den Ausweis C können Bürger*innen aus EU- und EFTA-Staaten in der Schweiz erhalten, wenn sie mindestens fünf Jahre lang in der Schweiz wohnhaft waren; Angehörige von sog. Drittstaaten müssen jedoch zehn Jahre warten, bevor sie ein Gesuch für Ausweis C stellen können.

Die Schlechterstellung von Personen aus Drittstaaten (z. B. katholische Kosovoalbaner, Lateinamerikaner) wurde in der Vernehmlassung kritisiert. Der Kirchenrat änderte daraufhin seinen Antrag, indem er auch Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) aufnehmen wollte. Den Ausweis B erhalten alle Ausländer*innen, sobald sie sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten – also ab Beginn ihres Aufenthalts. Damit würde keine Karenzfrist mehr gelten.

Der Spezialkommission ist es wichtig, dass Ausländerinnen und Ausländer mit einem anderen Aufenthaltsstatus, insbesondere vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) oder Schutzbedürftige (Ausweis S), die Möglichkeit erhalten, das Stimm- und Wahlrecht zu beantragen. Sie sollen nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz und dem Nachweis einer guten Integration (was inhaltlich nicht näher bestimmt ist), bei der Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrecht beantragen können. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfordert, dass die Kirchgemeinden wie bisher ein separates Register führen, das sie beim Versand von Stimmrechtsunterlagen beiziehen. Die Spezialkommission geht davon aus, dass dieser Absatz aber nur wenige Mitglieder der Kirchgemeinden betreffen wird.

Erfahrungen aus anderen Landeskirchen, in denen das Ausländer*innen-Stimmrecht bereits breit gewährt wird, zeigen, dass viele Ausländer*innen von dem ihnen angebotenen Stimm- und Wahlrecht in Landeskirche und Kirchgemeinden nicht so schnell Gebrauch machen und ihre Stimmbeteiligung noch deutlich tiefer sein dürfte als jene der Schweizer Katholik*innen, die bekanntlich auch nicht sonderlich hoch ist. Es braucht ergänzende Hilfen, damit Ausländer*innen einen Zugang zu unseren direktdemokratischen Versammlungen, zum Milizsystem und vor allem zu unserer dualen Kirchenstruktur finden. Dies alles in ihrem Zusammenspiel zu verstehen, ist für viele von ihnen ausgesprochen schwierig. Interkulturelle Brückenbauer*innen sind hierzu sehr wertvoll.

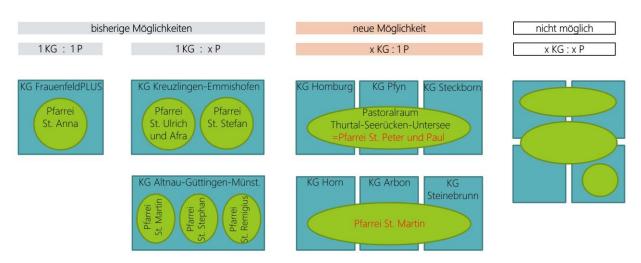
Absatz 3: Betreffend die Unvereinbarkeit eines Exekutivamts mit einer Anstellung in derselben Kirchgemeinde wird auf die Ausführungen im Einleitungskapitel 1.3.6 verwiesen.

§ 2 Verhältnis der Kirchgemeinde zur Pfarrei

¹ Eine Kirchgemeinde kann gebietsmässig eine oder mehrere Pfarreien umfassen oder zusammen mit weiteren Kirchgemeinden dem Gebiet einer Pfarrei entsprechen.

Das Verhältnis der Kirchgemeinde zur Pfarrei ist sehr wesentlich für das gute Funktionieren des dualen Systems. Klassischerweise handelte es sich um ein 1:1-Verhältnis: Die Kirchgemeinde FrauenfeldPlus trägt die staatskirchenrechtliche Verantwortung für eine Pfarrei, die Pfarrei St. Anna Frauenfeld (zugleich Pastoralraum). Damit wählt die Kirchgemeinde den Pfarrer der Pfarrei, der Kirchgemeinderat stellt das Personal der Pfarrei an und sorgt dafür, dass die Infrastruktur gemäss den Bedürfnissen der Pfarrei instandgehalten und erneuert wird.

Das KOG sieht bereits vor, dass eine Kirchgemeinde auch zwei oder mehr Pfarreien umfassen kann (vgl. § 63 Abs. 1 KOG). Also: 1 Kirchgemeinde: x Pfarreien. Diese Situation haben wir heute bereits in den Kirchgemeinden Kreuzlingen-Emmishofen (mit den Pfarreien St. Ulrich und Afra sowie St. Stefan), in Sirnach, in Aadorf-Tänikon, in Bischofszell sowie in Altnau-Güttingen-Münsterlingen. Sofern nur die Kirchgemeinden fusionieren, nicht aber die entsprechenden Pfarreien, entsteht dieses 1:x-Verhältnis.



Schema 9: strukturelles Verhältnis von Kirchgemeinde und Pfarrei

Mit der bisherigen Bestimmung von § 63 Abs. 1 KOG ausgeschlossen ist jedoch das x:1-Verhältnis, d. h. dass mehrere Kirchgemeinden einer einzigen Pfarrei gegenüberstehen. Die Kirchgemeinde darf also nicht kleiner sein als die Pfarrei. Dieser Grundsatz gilt bislang in den meisten Landeskirchen. Das war mitunter ein Grund, weshalb Bischof Kurt Koch vor 15 Jahren die Vergrösserung des pastoralen Arbeitsfelds nicht mittels Pfarreifusionen anstrebte, sondern mit den Pastoralräumen eine neue Grösse schuf, die mehrere Pfarreien in sich vereint. Der Bischof dürfte zwar Pfarreien frei zusammenlegen; wenn diese aber nicht grösser sein dürfen als die betreffende Kirchgemeinde, so muss der Bischof warten, bis die Kirchgemeinden entsprechend fusioniert sind.

Der Kirchenrat schlägt nun vor, dem Bischof diesen Spielraum einzugestehen: Eine Kirchgemeinde kann zusammen mit weiteren Kirchgemeinden dem Gebiet einer Pfarrei entsprechen. Damit können Pfarreien grösser sein als Kirchgemeinden. Wenn das x:1-Verhältnis zulässig wird, kann der Bischof die Pfarreien eines Pastoralraums auch zu einer einzigen Pfarrei fusionieren. Aus Sicht des Kirchenrats ist dies kein entscheidender Schritt mehr: Denn die Kirchgemeinden müssen bereits heute vielerorts zusammenarbeiten, um miteinander das Personal für einen Pastoralraum zu finanzieren.

Was die Bestimmung aber bewusst nicht zulässt, ist ein beliebiges Zueinander von Kirchgemeinden zu Pfarreien (x:x-Verhältnis). Wenn Kirchgemeinde und Pfarrei kein klares Zueinander mehr hätten, so würde die bisherige Form der dualen Struktur auf der Stufe von Kirchgemeinden nicht mehr funktionieren.

4.2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 3 Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl an der Urne zu erfolgen hat.
- ² Während der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit einem solchen Antrag zustimmt. Mit Zustimmung des Kirchgemeinderats kann die Kirchgemeindeversammlung sofort entscheiden.
- ³ Ergibt sich bei offener Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchgemeinde. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- ⁴ Das Präsidium und die Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie die Leitung der Pfarrei werden geheim gewählt. Die übrigen Wahlen können offen erfolgen.
- ⁵ Abstimmungen sind unter Vorbehalt der Absätze 6 und 7 offen durchzuführen.
- ⁶ Die Kirchgemeinde kann in der Kirchgemeindeordnung vorgeben, dass bestimmte Wahlgeschäfte oder Abstimmungen geheim durchzuführen sind.
- ⁷ Die Kirchgemeindeversammlung kann die geheime Wahl oder Abstimmung im Einzelfall beschliessen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.
- ⁸ Der Kirchgemeinderat erstellt über die Kirchgemeindeversammlung ein Protokoll. Er prüft es und veröffentlicht es innerhalb von 60 Tagen. Die folgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

Absatz 1: Vorbehältlich von abweichenden Bestimmungen übt die Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde ihre Zuständigkeiten gemäss § 37 LKV grundsätzlich an einer Kirchgemeindeversammlung aus. Abweichende Bestimmungen sind gemäss der nachfolgenden §§ 4-5 KGG möglich.

Absatz 2: Die Frage, ob und wie neue Geschäfte, die zuvor nicht angekündigt worden sind, während der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden können, wurde während der Revision kontrovers diskutiert. Das Gemeindegesetz des Kantons regelt dies sehr restriktiv: Wenn Bürger*innen an einer Versammlung Anträge zu nicht traktandierten Geschäften stellen, so wird zunächst zwar auch gefragt, ob die Versammlung die Anträge für erheblich erklären wollen; erheblich erklärte Anträge gehen aber zur Prüfung und Berichterstattung immer zunächst an die Gemeindebehörde, damit diese der Versammlung einen Antrag zur Abstimmung unterbreiten kann (§ 10 Abs. 1-2 GemG). Das Geschäft kann also frühestens an der darauffolgenden Sitzung entschieden werden.

Das Vereinsrecht lässt Ausnahmen zu, sofern sie in den Vereinsstatuten vorgesehen sind: "Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten" (Art. 67 Abs. 3 ZGB).

Das KOG sieht bislang die Möglichkeit vor, in derselben Versammlung darüber abzustimmen, sofern die Kirchenvorsteherschaft nicht verlangt, die Sache zuerst innerhalb der Behörde zu beraten und in einer späteren Versammlung darüber Antrag zu stellen (§ 84 Abs. 2 KOG).

Diese Spezialregelung soll in das neue KGG übernommen werden, jedoch mit der Änderung, dass die Behörde nicht die vorgängige Beratung verlangen muss, sondern umgekehrt, die vorgängige Beratung durch den Kirchgemeinderat soll Standard sein, der Kirchgemeinderat kann jedoch die Zustimmung geben, dass das Geschäft sogleich entschieden werden darf. Dazu muss die Kirchgemeindeversammlung möglicherweise kurz unterbrochen werden, damit der Kirchgemeinderat sich austauschen und entscheiden kann, ob er diese Zustimmung geben will. Die Absicht hinter dieser Spezialregelung ist, dass unter gewissen Voraussetzungen neue Geschäfte rasch behandelt werden können und nicht ein halbes oder ganzes Jahr warten, bis die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der nächsten Versammlung entscheiden kann. Sinnvoll ist dieses Vorgehen, wenn Anträge einfach und nicht komplex sind, so dass ohne vertiefte Abklärungen entschieden werden kann, und/oder wenn Anträge dringlich sind, so dass sie später möglicherweise hinfällig wären.

Absatz 3: Wenn das Ergebnis einer Abstimmung (nicht aber einer Wahl) ein Patt ergibt, so ist das Vorgehen wie folgt:

- bei offenen Abstimmungen: Es gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin in der Abstimmung gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.
- bei geheimen Abstimmungen: Der Antrag gilt als abgelehnt.

Mit dieser Regelung wird § 86 Abs. 2 KOG gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (§ 34 RB 171.1) präziser geregelt.

Absätze 4 bis 7: Die Spezialkommission hat diese Absätze neu formuliert, um der Kirchgemeindeversammlung zu ermöglichen, Abstimmungen und Wahlen entsprechend der Situation offen oder geheim durchzuführen.

- Das Präsidium und die Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie die Leitung der Pfarrei sind immer geheim – d. h. mit Wahlzetteln – zu wählen (Absatz 4). Damit soll bei den wichtigsten Ämtern der Kirchgemeinde das Wahlgeheimnis immer gewährleistet sein.
- Die übrigen Wahlen sowie alle Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen (Absatz 4-5).
- Die Kirchgemeindeordnung kann jedoch vorsehen, dass auch andere Wahlen oder bestimmte Abstimmungen geheim durchzuführen sind. Dies Regelung gilt dann generell in der Kirchgemeinde (Absatz 6).
- Zusätzlich kann die Kirchgemeindeversammlung im Einzelfall auf Antrag beschliessen, eine sonst offene Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen. Ein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gilt als Ordnungsantrag über Ordnungsanträge wird keine Diskussion geführt. Um das Interesse einer qualifizierten Minderheit auf Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses zu sichern, liegt das Quorum lediglich bei einem Viertel der Stimmen. Wenn also 16 von 60 abgegebenen Stimmen für die geheime Durchführung sind, so ist geheim zu wählen oder abzustimmen. Der Kirchgemeinderat sollte dazu stets leere Wahlzettel oder Stimmzettel dabeihaben.

Absatz 8: Es obliegt dem Kirchgemeinderat, für die Führung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung zu sorgen. Die Variante, dass die Kirchgemeindeversammlung selbst eine*n Aktuar*in wählt (§ 91 Abs. 1 Satz 2 KOG), wird nicht übernommen. Auch wird nicht mehr vorgeschrieben, dass der/die Aktuar*in des Kirchgemeinderat das Protokoll führen muss. Neu wird eine Frist von 60 Tagen zum Abfassen, Prüfen und Publizieren des Protokolls vorgeschrieben. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt zweistufig: Zunächst prüft der Kirchgemeinderat das Protokoll und gibt es zur Publikation frei, später genehmigt es die Kirchgemeindeversammlung. Protokollauszüge (u. a. an den Kirchenrat zur Genehmigung von Wahlen oder Beschlüssen) können so auch bereits nach der Prüfung durch den Kirchgemeinderat erstellt und verschickt werden.

§ 4 Urnenabstimmung und Urnenwahl

- ¹ Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung für bestimmte Sachgeschäfte oder Wahlen die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl festlegen.
- ² Die Kirchgemeindeordnung kann den Kirchgemeinderat ermächtigen, Abstimmungen und Wahlen im Einzelfall der Urne zuzuweisen.

Abweichend vom Grundsatz, wonach die Kirchgemeinde ihre Entscheidungen an Kirchgemeindeversammlungen trifft (§ 3 Abs. 1 KGG), kann die Kirchgemeindeordnung (s. § 39 LKV) die Abstimmung über bestimmte Sachgeschäfte oder Wahl bestimmter Funktionen an der Urne vorsehen. Sinnvoll wäre auch, dass die Kirchgemeindeordnung die Gesamterneuerungswahlen für die Behörde der Urne zuweist (zusammen mit der Synodenwahl), während die Ersatzwahlen während der Amtsperiode an der Kirchgemeindeversammlung stattfinden. Denn die Urnenwahl hat üblicherweise den Vorteil der höheren Stimmbeteiligung.

Bislang sind die Kirchenvorsteherschaften befugt, für wichtige Sachgeschäfte die Urnenabstimmung anzuordnen (§ 76 Abs. 3 KOG). Neu muss in der Kirchgemeindeordnung geregelt sein, wenn die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat ermächtigen will, Abstimmungen und Wahlen im Einzelfall der Urne zuzuweisen. Die Kann-Formulierung zeigt an, was in einer Kirchgemeindeordnung geregelt werden darf.

§ 5 Kirchgemeindeparlament

- ¹ Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung auf ein Kirchgemeindeparlament übertragen.
- ² Nicht übertragbar sind die folgenden Zuständigkeiten:
 - 1. Wahl der Leitung der Pfarrei;
 - 2. Wahl des Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderates;
 - 3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeverband;
 - 4. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes oder des Gebiets von Kirchgemeinden.

Gleich wie bei den politischen Gemeinden ab einer bestimmten Grösse ein Parlament sinnvoll sein kann, soll auch den Kirchgemeinden die Option für die Schaffung eines Kirchgemeindeparlaments gegeben werden. Die Möglichkeit zur Einsetzung eines Kirchgemeindeparlaments kennen bereits verschiedene Landeskirchen, genutzt wird sie bislang aber erst in einzelnen Städten (Bern, Luzern, St. Gallen).

Wenn eine Kirchgemeinde ein Parlament schaffen will, so muss sie dies zusammen mit den erforderlichen Bestimmungen zu Zusammensetzung, Wahl, Leitung und Zuständigkehiten in ihrer Kirchgemeindeordnung regeln. Von den in § 37 LKV genannten Zuständigkeiten der Gesamtheit der Stimmberechtigten lassen sich mit vier Ausnahmen alle auf das Parlament übertragen. Ausgenommen sind die Wahl der Leitung der Pfarrei, des Präsidiums und der Mitglieder des Kirchgemeinderats, der Beitritt in oder Austritt aus einem Kirchgemeindeverband, eine Fusionsvereinbarung oder eine andere Vereinbarung gemäss § 37 Abs. 2 Ziff. 11 LKV. Im Übrigen kann eine Kirchgemeinde selbst bestimmen, wie ihr Parlament funktionieren soll.

§ 6 Wahl der Leitung der Pfarrei

- ¹ Die Kirchgemeinde wählt die Leitung der Pfarrei für jeweils eine Amtsdauer.
- ² Bevor die Kirchgemeinde die Leitung der Pfarrei wählt, lässt der Kirchgemeinderat die Wahlfähigkeit der Kandidierenden vom Kirchenrat abklären.
- ³ Massgebend für die Wahl und die Wiederwahl ist in allen Wahlgängen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.
- ⁴ Die Wahl der Leitung der Pfarrei begründet ein auf die Amtsdauer befristetes Arbeitsverhältnis mit der Kirchgemeinde. Dieses kann während der Amtsdauer nur beendet werden, wenn der Kirchgemeinderat ein begründetes Rücktrittsgesuch annimmt oder wenn der Kirchenrat ihn oder sie gemäss § 34 Abs. 4 LKG aus dem Amt entlässt.
- ⁵ Ist die Leitung der Pfarrei zugleich für Pfarreien zuständig, die zu anderen Kirchgemeinden gehören, verbinden sich die betreffenden Kirchgemeinden zu einem Pfarrwahlkreis. Die Leitung gilt in allen Kirchgemeinden als gewählt, wenn sie sowohl das absolute Mehr im Pfarrwahlkreis als auch das Mehr der Kirchgemeinden erreicht; andernfalls gilt sie von keiner der Kirchgemeinden als gewählt.
- ⁶ Wahlverfahren in Konstellationen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht vorgesehen sind, regelt der Kirchenrat.

Dass die Kirchgemeinde ihren Pfarrer - und heute auch ihre Gemeindeleiterin oder ihren Gemeindeleiter - wählen kann, hat eine historisch spannende Entstehungsgeschichte⁴¹. Das kanonische Recht (= Recht der katholischen Kirche) bestimmt, dass dem Bischof das Recht zustehe, einen Priester auszuwählen und ihm das Amt als Pfarrer zu übertragen, falls nicht jemand anderer ein Vorschlags- oder Wahlrecht hat (can. 523-524 CIC). In der Kirchengeschichte waren die Bischöfe jedoch häufig durch Vorschlags- oder Wahlrechte eingeschränkt: Das Eigenkirchenkirchenwesen (7. - 11. Jh.), das Patronatsrecht innerhalb des Pfrund- bzw. Benefizialwesens (12. – 19. Jh.) und die Rechte der Klöster gegenüber inkorporierten Pfarreien. In dieser Liste der Vorschlags- und Wahlrechte reiht sich das Pfarrwahlrecht der Pfarreiangehörigen ein. In der Eidgenossenschaft geht dieses Recht zurück auf das Spätmittelalter (14./15. Jh.). Damals erstritten die Gläubigen das Pfarrwahlrecht v. a. in der Zentralschweiz gegen den Bischof von Konstanz. Auslöser waren die grassierende Ämterkumulation der Pfarrer und die häufige Verletzung der Residenzpflicht. Beides führte dazu, dass die Pfarrer die Seelsorgearbeit vernachlässigten. Die Gläubigen wollten mit dem Pfarrwahlrecht also erreichen, dass sie einen Pfarrer hatten, der nur für ihre Pfarrei (und nicht für zig andere Pfarreien) zuständig war und der auch bei ihnen im Pfarrhaus residierte und somit erreichbar war, wenn man ihn brauchte. Da im Spätmittelalter an vielen Orten die Pfründe (Benefizien) zu wenig Ertrag abwarfen, mussten die Pfarreiangehörigen in Ermangelung des früheren Patrons Abgaben an die Kirche leisten. Im Gegenzug forderten sie auch das Recht des Patrons, dem Bischof einen Pfarrer verbindlich vorschlagen zu dürfen. Dank des Pfarrwahlrechts konnten die Gläubigen die Missbräuche reduzieren und eine gute pastorale Versorgung ihrer Pfarreien sicherstellen.

In der Reformation (16. Jh.) war das Pfarrwahlrecht ein Kampfthema der Reformatoren gegen die katholische Hierarchie. Der Historiker Peter Blickle vermutet, dass sich die Zentralschweiz gerade dank des bereits vorreformatorisch erstrittenen Pfarrwahlrechts als immun erwies gegen die Propaganda der Reformation.

Das formell als Patronatsrecht oder als «bischöfliches Privileg» zugestandene Pfarrwahlrecht wurde im 19. Jh. von den Kirchgemeinden übernommen, teilweise von den Kantonen den Kirchgemeinden per Gesetz zugewiesen oder gegen Geld verkauft (Kanton Luzern). Seither stellt das Pfarrwahlrecht das klassische Konfliktthema zwischen kanonischem Recht und Staatskirchenrecht dar. Die Schweizer Bischöfe haben mit dem Vademecum (2013)⁴² das Pfarrwahlrecht als tolerabel bezeichnet:

«Aus grundrechtlicher Sicht stellt die Wahl des Pfarrers durch die Kirchgemeinde eine Einschränkung der Religionsfreiheit dar. Diese Einschränkung ist unter den heutigen Voraussetzungen als zulässig zu bezeichnen, die Kriterien für die Zulässigkeit nach Art. 36 BV (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) scheinen erfüllt. Wesentlich ist aber, dass die demokratische Wahl des Pfarrers allein nicht genügt; der Pfarrer muss stets auch vom Diözesanbischof eingesetzt sein.»

Das KOG von 1968 wurde 1992 dahingehend verändert, dass der staatskirchenrechtliche Status des Pfarrers in gleicher Weise für die Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter gilt. Damit fallen auch letztere unter das Pfarrwahlrecht. Das Vademecum (2013) forderte, dass bestehende Wahlrechte für Gemeindeleiter*innen aufgehoben würden, da Gemeindeleiter*innen aus kirchenrechtlicher Sicht nicht das Amt eines Pfarrers übernähmen (Ziff. 4.7, S. 10). Aus Sicht der Landeskirchen kommt diese Forderung praktisch einer Abschaffung des Pfarrwahlrechts gleich, da die Zahl der Priester, die als Pfarrer zur Verfügung stehen können, bekanntlich immer kleiner wird (vgl. Grafik S. 18). Die Leitung des Bistums Basel akzeptiert weiterhin, dass die Kirchgemeinden die Gemeindeleiter*innen in gleicher Weise wie die Pfarrer wählen.

⁴¹ vgl. Eva-Maria Belser, Pfarrwahl und Patronatsrecht: Mitwirkungsrechte der Laien aus historischer Sicht, in: Schweizerische Kirchenzeitung 1997 (41), 603-607.

⁴² Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen K\u00f6rperschaften in der Schweiz, von einer Fachkommission der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) erarbeitet und von der Schweizer Bischofskonferenz an ihrer 299. ordentlichen Versammlung vom 2.-4. M\u00e4rz 2013 verabschiedet.

Absatz 1: Der Grundsatz heisst, dass die Kirchgemeinde, genauer die Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde, die Leitung der Pfarrei wählt. Als Leitung der Pfarrei gelten der Pfarrer (der Priester sein muss, vgl. can. 521 § 1 CIC), die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter («Nichtpriesterpfarrer» mit dem Auftrag, einen Anteil an der Leitungsverantwortung einer Pfarrei zu tragen – zusammen mit einem «Nichtpfarrerpriester», vgl. can. 517 § 2 CIC). Die Wahl der Leitung der Pfarrei gilt wie alle anderen Wahlen jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren (vgl. § 10 LKV). Bewusst nicht mehr übernommen wird die Spezialnorm von § 7 Abs. 2 KOG, wonach die Bestätigungswahl als stillschweigend vollzogen gilt, «sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich deren Durchführung verlangt». Indem diese Sonderregelung wegfällt, müssen auch die Leitungen der Pfarreien alle vier Jahre in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne neu gewählt werden. Der Wegfall der stillen Wiederwahl hat zwei Gründe: Erstens soll die Kirchgemeinde in problembeladenen Situationen die Möglichkeit haben, die Leitung der Pfarrei wegzuschicken – die Unterschriftensammlung ist dazu aufgrund der damit verbundenen Konflikteskalation wenig sinnvoll, zudem ist ein Fünftel der Stimmberechtigten gerade in grösseren Kirchgemeinden ein unerreichbar hohes Quorum. Zweitens soll auch der Bischof die Möglichkeit erhalten, die Wählbarkeit einer Person zurückzunehmen und so quasi ein Veto gegen eine Wiederwahl einzulegen.

Absatz 2: Da die Wahl der Leitung der Pfarrei durch die Kirchgemeinde nur sinnvoll ist, wenn die gewählte Person auch die kirchlichen Anforderungen erfüllt und so nach der Wahl vom Bischof zum Pfarrer, zum Gemeindeleiter oder zur Gemeindeleiterin ernannt werden kann, ist vorgängig abzuklären, ob die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Person oder der vorgeschlagenen Personen gegeben ist (vgl. dazu § 8 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Ziff. 1 LKV). Diese Abklärung soll über den Kirchenrat erfolgen (siehe § 34 Abs. 1 LKG); denn einerseits ist der Kirchenrat (und nicht der Bischof) das Aufsichtsorgan über die Kirchgemeinden und andererseits ist der Kirchenrat in der besseren Lage als die einzelnen Kirchgemeinderäte, unbotmässige Einschränkungen des Pfarrwahlrechts durch den Bischof zu erkennen und geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Absatz 3: Die Wahl der Leitung der Pfarrei läuft grundsätzlich mittels des Majorzwahlrechts (s. §§ 40-42 StWG). Gegenüber diesem Standardwahlsystem werden zwei wichtige Abweichungen vorgenommen, um den Besonderheiten der Wahl der Leitung der Pfarrei besser zu entsprechen. Als Besonderheiten sind anzusehen:

- Es steht in aller Regel nur eine Person zur Wahl. Die Wahl bedeutet also keine Auswahl aus mehreren Kandidierenden, sondern bedeutet, zu der einen vorgeschlagenen Person ja oder nein zu sagen.
- Um eine Person abzuwählen, kann nicht zuerst eine Gegenkandidatur lanciert werden, wie dies im politischen System üblich ist. Es wird sich kaum eine vernünftige Theologin oder ein vernünftiger Theologe mit bischöflichem Wählbarkeitszeugnis als «Sprengkandidat*in» zur Verfügung stellen. Deshalb muss es eine andere Form geben, eine zur Wiederwahl antretende Leitungsperson nicht mehr zu wählen.

Um diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen, werden zwei vom Majorzwahlrecht abweichende Bestimmungen aufgenommen:

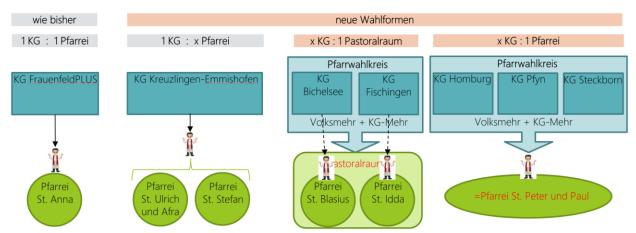
- «Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.» Die leeren Wahlzettel übernehmen die Funktion eines Neins zur vorgeschlagenen Kandidatur (da es nicht erlaubt ist, Namen von Personen zu notieren, für die der Kirchenrat die Wählbarkeit nicht geprüft hat). Dies bedeutet ein Abweichen von § 22 StWG, gemäss dem die leeren und ungültigen Wahlzettel in Abzug zu bringen sind, um die für das absolute Mehr massgebliche Stimmenzahl zu ermitteln. Es sind folglich bei der Wahl der Leitung der Pfarrei nur die ungültigen Stimmen abzuziehen, nicht aber die leeren. Die Leerstimmen erhöhen somit das absolute Mehr, was dazu führen kann, dass auch bei der Wahl einer einzigen Person das absolute Mehr nicht erreicht wird.
- «Massgebend für die Wahl und die Wiederwahl ist in allen Wahlgängen das absolute Mehr der gültigen Stimmen.» Sollte es aus irgendeinem Grund einen zweiten Wahlgang geben, so gilt auch in diesem das absolute Mehr. Dies bedeutet ein Abweichen von § 42 Abs. 4 StWG, gemäss dem im zweiten Wahlgang das relative Mehr genügt, um eine Majorzwahl zu gewinnen.

Absatz 4 regelt die Rechtsfolgen der Wahl. Wichtig ist, dass der Kirchgemeinderat keine Möglichkeit zur Kündigung hat, wie dies bei normalen Arbeitsverhältnissen sonst der Fall ist. Möglich ist nur eine Entlassung aus dem Amt, die über den Kirchenrat läuft; die dafür erforderlichen Gründe werden in § 31 Abs. 1 KGG umrissen.

Absatz 5: Die Bistumsleitung sieht für den Pastoralraum mit dem sog. Führungsmodell «Typ B»⁴³ vor, dass die Person, die den Pastoralraum leitet, auch alle Pfarreien im Pastoralraum leitet. In der Konsequenz können die Kirchgemeinden für die einzelnen Pfarreien nicht frei eine Person wählen, sondern die Wahlen müssen koordiniert werden. Wie in der Einleitung dargestellt, will die Bistumsleitung nicht, dass das landeskirchliche Recht von Pastoralräumen spricht (s. Kap. 1.5.1). Die Situation des Pastoralraums Typ B wird deshalb umschrieben mit der Formulierung, dass die Leitung der Pfarrei zugleich für Pfarreien zuständig sei, die zu anderen Kirchgemeinden gehören. Wesentlich ist, dass die Wahl der Leitung der Pfarrei in dieser Situation koordiniert ablaufen soll. Dazu verbinden sich die entsprechenden Kirchgemeinden zu einem Pfarrwahlkreis. Es bedeutet, dass sie *gemeinsam* eine Person als Pfarrer oder Gemeindeleiter*in ihrer jeweiligen Pfarrei wählen. Um nun als Pfarrer oder Gemeindeleiterin oder -leiter in einem Pfarrwahlkreis gewählt zu werden, bedarf es einer zweifachen Mehrheit:

- Die Mehrheit der Stimmen im Pfarrwahlkreis (d. h. die Ergebnisse der einzelnen Kirchgemeinden werden addiert, die Person braucht mehr Wahlzettel mit ihrem Namen als leere Wahlzettel).
- Die Mehrzahl der Kirchgemeinden (d. h. die Person muss in der Mehrzahl der Kirchgemeinden das absolute Mehr erreichen).

Dieses doppelte Mehr ist vergleichbar mit dem doppelten Mehr, das in der Schweiz für Verfassungsänderungen vorgeschrieben ist: Für die Annahme der Änderung braucht es das Volksmehr (über die ganze Schweiz) und das Ständemehr (die Mehrzahl der Kantone).



Schema 10: Wahl der Leitung der Pfarrei in einem Pastoralraum

Wenn eine Kirchgemeinde einer Pfarrei gegenübersteht und diese Pfarrei nicht in einen grösseren Pastoralraum Typ B eingebunden ist, so bleibt es beim bisherigen Wahlsystem: Die Kirchgemeinde wählt die Leitung der Pfarrei ganz souverän.

Für Kirchgemeinden, die zwei oder mehr Pfarreien gegenüberstehen (vgl. Ausführungen unter § 2 KGG), entfällt die Bestimmung, wonach sie für jede Pfarrei eine gesonderte Pfarrwahl durchführen müssen (§ 68 Abs. 1 KOG). Denn die Wahrscheinlichkeit, dass die diese Pfarreien noch unterschiedliche Leitungspersonen erhalten dürften, ist überaus klein geworden. Sollte es in Zukunft wider Erwarten aber wieder einmal die Situation geben, dass eine Kirchgemeinde aus mehreren Pfarreien besteht, die je unterschiedliche Leitungspersonen erhalten dürfen, so ist Absatz 6 als Auffangbestimmung vorgesehen: Der Kirchenrat regelt das Wahlverfahren. Gemäss KGG wird die Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen also in Zukunft eine Pfarrwahl über die ganze Kirchgemeinde durchführen, wodurch die gewählte Person für die Leitung beider Pfarreien beauftragt wird.

⁴³ Das Bistum Basel unterscheidet zwei Führungsmodelle für die Pastoralräume (vgl. Dokument E1 Pastoralraum: Führungsmodelle, 2014): Typ A: Drei oder mehr Pfarreien im Pastoralraum haben je eine eigene Leitung. Typ B: Die Leitung des Pastoralraumes leitet alle Pfarreien im Pastoralraum.

Das dritte Beispiel zeigt die Wahl in einem Pastoralraum Typ B. Die Kirchgemeinden wählen zwar formal je die Leitung ihrer Pfarrei, da die Pfarreien aber in einem Pastoralraum Typ B verbunden sind, werden die Kirchgemeinden zu einem Pfarrwahlkreis verbunden. Die Leitung der Pfarreien ist gewählt, wenn sie das Volks- und das Kirchgemeindemehr erreicht.

Das vierte Beispiel enthält die in Zukunft aufgrund der Änderung von § 2 KGG mögliche Variante, dass der Bischof die Pfarreien eines Pastoralraums zu einer Grosspfarrei fusioniert (dargestellt ist die fiktive [!] Situation, dass die Pfarreien von Homburg, Pfyn und Steckborn zur Pfarrei St. Peter und Paul Homburg fusioniert wären). Die Kirchgemeinden stehen nun gemeinsam dieser Grosspfarrei gegenüber. Auch dafür bilden sie einen Pfarrwahlkreis, innerhalb dessen die Leitung der Pfarrei das Volks- und das Kirchgemeindemehr erreichen muss.

Absatz 6: Neben dem unter Absatz 5 erwähnten, theoretisch noch möglichen Fall, der aber mangels Wahrscheinlichkeit nicht mehr geregelt wird, sind aufgrund der Entwicklung im Bistum Basel in Zukunft möglicherweise wieder andere Konstellationen zwischen Kirchgemeinden, Pfarreien, Pastoralräumen u.a. denkbar, die wir heute nicht kennen und die hypothetisch zu regeln nicht sinnvoll wäre. Damit in solchen Situationen eine Wahl möglich ist, bevor die Synode in einem längeren Prozess eine Gesetzesänderung beschlossen hat, soll der Kirchenrat die Kompetenz erhalten, bei Bedarf kurzfristig Regeln für das in diesem Paragrafen Ungeregelte aufzustellen.

In diesem Absatz hätte noch eine Umsetzung zu § 9 Abs. 2 LKV stehen sollen: Wie ist die Wohnsitzpflicht für die Leitung der Pfarreien geregelt, wenn diese von mehreren Kirchgemeinden gewählt worden ist? Bislang muss sie in einer der betreffenden Kirchgemeinden wohnen (vgl. § 4 Abs. 3 KOG). Eine solche Bestimmung fehlt noch.

§ 7 Erneuerungswahl

- ¹ Die Erneuerungswahl der Kirchgemeindebehörden und der Leitung der Pfarrei erfolgt jeweils vor Ablauf einer Amtsdauer. Der Kirchenrat trifft die nötigen Anordnungen.
- ² Die Amtsdauer der neugewählten Kirchgemeindebehörden beginnt mit dem 1. Juni, jene der Leitung der Pfarrei mit dem 1. August.

Absatz 1: Die Zuständigkeit zur Anordnung der Gesamterneuerungswahlen für die Behörden der Kirchgemeinden liegt weiterhin beim Kirchenrat (vgl. § 72 Abs. 1 KOG). Er gibt dazu in der Regel einen frühesten und einen spätesten Wahltermin vor.

Absatz 2: Der Beginn der Amtsdauer der Kirchgemeindebehörden wird vom 1. Januar (vgl. § 72 Abs. 2 KOG) auf den 1. Juni vorgezogen. Etliche Kirchenvorsteherschaften hatten schon lange eine Angleichung der Amtsperioden von Synode und Kirchgemeindebehörden gewünscht, damit sie die vom Kirchenrat angeordnete Urnenwahl für die Synode (vgl. § 5 LKG) auch gleich für die Erneuerungswahl der Kirchgemeindebehörden verwenden können. Die Gründe, weshalb die Amtsdauer von Synode und Kirchgemeindebehörden auf den 1. Juni und nicht auf den 1. Januar synchronisiert werden sollen, sind folgende:

- Der Amtsbeginn des Grossen Rates ist auch per 1. Juni. Für die Gemeindebehörden regelt der Regierungsrat den Beginn der Amtsdauer (vgl. § 18 GemG), aber auch dieser liegt bislang am 1. Juni.
- Bis Ende März führt die Mehrzahl der Kirchgemeinden, vor allem die kleineren, ihre Versammlung durch. Dabei wird die Rechnung des Vorjahres genehmigt und das Budget des laufenden Jahres beschlossen (die Frist zur Festlegung des Steuerfusses läuft jeweils Ende März ab). In dieser Versammlung können auch die Behörden neu gewählt werden.

Die Amtsperiode der Leitung der Pfarrei beginnt zwei Monate später, nämlich am 1. August. Dafür sind zwei Überlegungen leitend:

- Der 1. August erlaubt den Wechsel mit dem Schuljahreswechsel. Die ist für die Leitungen der Pfarreien von Bedeutung, die selbst unterrichten oder aber schulpflichtige Kinder haben.
- Sollte der Fall eintreten, dass eine Leitung der Pfarrei bei der Gesamterneuerungswahl im Frühjahr nicht mehr wiedergewählt würde, so hätte sie mindestens drei Monate Zeit, um eine neue Stelle zu suchen und einen Stellenwechsel vorzubereiten.

4.3 Kirchgemeinderat

Zur Änderung der Bezeichnung Kirchenvorsteherschaft in Kirchgemeinderat siehe Kap. 2.3.2 auf S. 60.

§ 8 Verhandlungsgrundsätze

- ¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin beruft den Kirchgemeinderat zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung bekanntzugeben. Nicht traktandierte Geschäfte können mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Behördenmitglieder traktandiert und beschlossen werden, sofern sie dringend oder nicht wesentlich sind. Bei Vollzähligkeit und Einstimmigkeit der Behördenmitglieder können auch andere Geschäfte traktandiert und beschlossen werden.
- ³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das das Wesentliche der Verhandlung und den Inhalt aller Beschlüsse wiedergibt.

Absatz 1: Für die Sitzungen des Kirchgemeinderats gibt es keinen vom Gesetz vorgeschriebenen Rhythmus; das Erfordernis der Geschäfte gibt den Takt vor.

Absatz 2: Die Bestimmung von § 97 Abs. 3 KOG («Soweit möglich sollen die Verhandlungsgegenstände mit der Einladung bekanntgegeben werden.») wird verschärft: «Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung anzugeben.» Damit wird einerseits ermöglicht, dass sich die Behördenmitglieder auf die einzelnen Gegenstände vorbereiten können, und andererseits die Gefahr reduziert, dass die Abwesenheit einzelner Mitglieder für die Entscheidung über heikle Geschäfte missbraucht wird. Um aber unnötige Verschiebungen von kurzfristig angemeldeten Traktanden zu vermeiden, hat der Kirchenrat mit Satz 3 («Bei Vollzähligkeit und Einstimmigkeit ...») eine gewisse Relativierung vorgesehen. Die Spezialkommission hat aus derselben Motivation Satz 2 hinzugefügt. Gemäss Satz 2 können nicht traktandierte Geschäfte behandelt und auch entschieden werden, sofern a) das Geschäft dringlich ist oder aber in seiner Bedeutung als unwesentlich eingestuft wird, und b) die Mehrheit der gewählten – nicht bloss der anwesenden – Behördenmitglieder der nachträglichen Traktandierung sowie auch dem Antrag zustimmt.

Beispiel: Eine Behörde besteht aus sieben Mitgliedern, zwei sind an der Sitzung abwesend. Ein Mitglied bringt kurzfristig ein Geschäft ein, das aus seiner Sicht dringlich sei. Der Kirchgemeinderat stimmt zunächst darüber ab, ob das Geschäft nachträglich traktandiert werden soll. Dafür ist ein Quorum von vier Stimmen (Mehrheit von sieben Mitgliedern) erforderlich. Mit dieser Abstimmung entscheidet der Kirchgemeinderat zugleich, dass er die Einschätzung der Dringlichkeit des Geschäfts teilt. Ist das Geschäft auf die Tagesordnung aufgenommen, so kann das Geschäft normal beraten werden; für allfällige Variantenabstimmungen genügt das normale Mehr. Zur Annahme des Antrags, der am Ende der Beratung zur Entscheidung ansteht, ist hingegen wiederum ein Quorum von vier Stimmen erforderlich. Bei den mit der Einladung bekanntgegebenen Geschäften reicht für einen Beschluss dagegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, d. h. drei Stimmen (Mehrheit von fünf). Indem das Quorum für nicht traktandierte Geschäfte auf die Mehrheit der gewählten Mitglieder erhöht wird, kann man annehmen, dass ein Rückkommensantrag von einem der abwesenden Mitglieder kein anderes Ergebnis mehr hervorbrächte – ausgenommen, die erneute Beratung würde neue Erkenntnisse zu Tage befördern und ein Umdenken der früheren Entscheidungsträger bewirken.

Absatz 3: Für die Sitzungen des Kirchgemeinderats besteht die Pflicht zur Protokollführung. Dies gehört klassisch zu den Aufgaben des Aktuariats. In der Protokollführungstechnik werden klassischerweise drei Typen unterschieden: Das Verbalprotokoll, das Verlaufsprotokoll und das Ergebnis- oder Beschlussprotokoll. Indem die Bestimmung nicht nur die Aufzeichnung der Beschlüsse, sondern auch des «Wesentlichen der Verhandlung» verlangt, genügt ein reines Ergebnisprotokoll nicht. In der Regel ist eine Mischform zwischen Verlaufs- und Ergebnisprotokoll anzustreben, bei der die wesentlichen Voten und Überlegungen selektiv verkürzend dargestellt werden.

§ 9 Konstituierung

¹ Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und das Aktuariat.

Der Kirchgemeinderat muss mindestens die genannten zwei Funktionen aus dem Kreis seiner Mitglieder durch Wahl bestimmen. Die Aufgabe des Vizepräsidiums (Funktionsfähigkeit der Behörde im Fall der Verhinderung des Präsidiums sicherstellen) wird in § 10 KGG beschrieben, ebenso jene des Aktuariats.

§ 10 Präsidium

- ¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet die Sitzungen des Kirchgemeinderates, bereitet diese vor und besorgt die laufenden Geschäfte.
- ² Er oder sie kann in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen. Er oder sie orientiert den Kirchgemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung darüber.
- ³ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Die Kirchgemeindeordnung kann abweichende Regelungen zur Zeichnungsberechtigung treffen.
- ⁴ Ist der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin verhindert, handelt oder zeichnet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin stellvertretend. Ist der Aktuar oder die Aktuarin verhindert, handelt oder zeichnet ein Mitglied des Kirchgemeinderats stellvertretend.

Das Präsidium des Kirchgemeinderats ist einerseits dazu da, zum guten Funktionieren der Behörde beizutragen, indem es die Sitzungen vorbereitet und leitet. Andererseits ist es aber auch seine Aufgabe, die laufenden Geschäfte der Behörde voranzubringen, sofern gewisse Aufgaben nicht aufgrund erteilter Aufträge oder im Rahmen eines Ressortsystems einem anderen Mitglied obliegen. Die Dringlichkeitsregelung (bisher § 98 Abs. 1 KOG) wird durch die Pflicht zur Orientierung der Behörde ergänzt; dies soll möglichst rasch erfolgen, es kann heute mit digitalen Medien oder auf anderem Weg erfolgen, muss aber spätestens an der nächsten Sitzung geschehen. Auf eine formelle Sanktionierung der vorsorglichen Massnahmen wird verzichtet, da die getroffenen Massnahmen nur in wenigen Fällen wieder rückgängig zu machen sind.

Die Zeichnungsberechtigung für die Kirchgemeinde (bisher § 98 Abs. 3 KOG) bleibt als Kollektivunterschrift beim Präsidium zusammen mit dem Aktuariat; die bisherige Regelung, wonach in Sachen der Vermögensverwaltung das Präsidium gemeinsam mit dem Pfleger bzw. der Pflegerin zeichnet, wird ersetzt durch die Möglichkeit, in der Kirchgemeindeordnung abweichende Regelungen zu treffen. Neu wird auch die Stellvertretung bezüglich der Zeichnung geregelt.

§ 11 Stellung der Leitung der Pfarrei

- ¹ Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die von der Kirchgemeindeordnung festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand.
- ² Ist die Leitung der Pfarrei nicht von der Kirchgemeinde gewählt, so wird sie zu Sitzungen des Kirchgemeinderats eingeladen. Ihr kommt ein Antrags- und Beratungsrecht zu.
- ³ Ist die Leitung der Pfarrei für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie eine Stellvertretung mit Antrags- und Beratungsrecht an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.

Absatz 1: Bislang hat die gewählte Leitung der Pfarrei Sitz und Stimme in der Kirchenvorsteherschaft, sofern sie in der Kirchgemeinde wohnt⁴⁴. Der Kirchenrat hat bei der Vernehmlassung vorgesehen, dass die Leitung der Pfarrei nur noch ein Antrags- und Beratungsrecht habe, ergänzte dies mit der Möglichkeit der Delegation an eine andere Seelsorgerin oder einen Seelsorger der betreffenden Pfarrei bzw. des Pastoralraums. Diese Herabstufung hat der Kirchenrat vor allem aus rechtlichen Gründen vorgesehen⁴⁵.

Gestützt auf § 29 Abs. 1 KV (vgl. Kap. 1.3.6) erkannte das Bundesgericht am 8. August 1994 die Unzulässigkeit der Mitgliedschaft des evangelischen Gemeindepfarrers in der Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Bussnang (BGE 120 la 194). Die Evangelische Landeskirche Thurgau hat daraufhin ihre Verfassung geändert und eine sog. «Aufsichtskommission» (= Kirchenvorsteherschaft ohne Pfarrer) geschaffen; damit wurde in minimaler Form dem Bundesgerichtsentscheid genüge getan. In der Katholischen Landeskirche wurden bislang keine Konsequenzen aus diesem Urteil gezogen. Die entscheidende Frage lautet, ob der Kirchgemeinderat als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde der Mitarbeitenden auch der Leitung der Pfarrei übergeordnet sei, so wie dies das Bundesgericht mit Blick auf die evangelische Kirche beurteilt hat.

^{§ 96} Abs. 2 KOG: «Der gewählte Pfarrer und Gemeindeleiter gehören ihr [= Kirchenvorsteherschaft] in ihrer Wohnsitzgemeinde von Amtes wegen an. In den andern von ihnen betreuten Kirchgemeinden nehmen der Pfarrer oder der Gemeindeleiter an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.»

⁴⁵ Die weiteren Gründe sind bereits oben bei § 39 Abs. 2 LKV ausgeführt.

Die Reduktion der Leitung der Pfarrei auf ein Antrags- und Beratungsrecht wurde in der Vernehmlassung mehrfach kritisiert. Die verbindliche Einbindung der Leitung der Pfarrei in die Behördenarbeit sei nur gewährleistet, wenn die Leitung der Pfarrei ein vollwertiges Mitglied sei. Das Modell, dass die Leitung der Pfarrei der Behörde quasi gegenübersteht, würde dagegen einem dualistischen statt dualen Kirchenverständnis Vorschub leisten. Ferner wurde vorgebracht, dass das von bischöflicher Seite her nicht unumstrittene, aber für die Kirchgemeinden wichtige Pfarrwahlrecht seine konkrete Bedeutung gerade darin finde, dass die Leitungsperson durch die Wahl Sitz und Stimme im Kirchgemeinderat erhalte.

Der Kirchenrat hat die Kritik ernst genommen und in seinem Antrag an die Synode vorgesehen, dass der von der Kirchgemeinde gewählten Leitung der Pfarrei weiterhin Sitz und Stimme im Kirchgemeinderat zustehe. Auf die Bildung einer eigenen «Aufsichtskommission» nach evangelischem Modell hat er verzichtet. Jedoch hat er zur Erhöhung der Sicherheit die eigentlich selbstverständliche Bestimmung aufgenommen: «In Angelegenheiten, die sie [= die Leitung der Pfarrei] selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand.»

Geändert hat der Kirchenrat, dass die Leitung der Pfarrei stets einen zusätzlichen Sitz in der Behörde erhalte, um bei längeren Pfarrvakanzen keine Unklarheit entstehen zu lassen, ob der vakante Behördensitz nun durch ein anderes Mitglied zu besetzen sei oder nicht. Die Spezialkommission hat sich dieser Meinung angeschlossen.

Absatz 2: Für die Leitung der Pfarrei, die nicht von der Kirchgemeinde gewählt ist, bleibt es bei der Bestimmung, dass sie nicht als Behördenmitglied gilt, sondern bloss zu den Sitzungen eingeladen wird, ihr dort immerhin ein Antrags- und Beratungsrecht zukommt (vgl. § 96 Abs. 4 KOG).

Die nicht von der Kirchgemeinde gewählte Leitung der Pfarrei wird Pfarradministrator (falls Priester) oder Gemeindeleiter*in ad interim (falls Diakon oder Laie) genannt. Es gibt unterschiedliche Gründe, weshalb Leitungen der Pfarreien nicht von der Kirchgemeinde gewählt sind:

- Wohnsitz: Nicht alle Pfarrer und Gemeindeleiter*innen wohnen in der Kirchgemeinde, deren Pfarrei sie leiten.
- Neu im Bistum: Theolog*innen, die neu für das Bistum Basel tätig sind, müssen eine kirchliche Probezeit von mindestens zwei Jahren durchlaufen, bevor der Bischof das Wählbarkeitszeugnis erteilt.
- Wahlsperre: Bischof Kurt Koch verwehrte die Wahl von neuen Leitungspersonen, bis der Pastoralraum des Wirkungsortes errichtet ist. Diese Wahlsperre gilt unter Bischof Felix Gmür weiter. In der Folge konnten in den letzten zehn Jahren nur wenige Wahlen stattfinden. Dies sollte sich in den nächsten Jahren wieder ändern.

Absatz 3: Im Hinblick auf die teilweise grossen Pastoralräume mit einer einzigen Leitungsperson⁴⁶ wollte der Kirchenrat eine Entlastung für die zuständige Leitungsperson schaffen: Sie sollte ermächtigt werden, eine andere Seelsorgerin oder einen Seelsorger der betreffenden Pfarrei oder des Pastoralraums als Verbindungsperson des Seelsorgeteams zu einzelnen Kirchgemeinderäten zu delegieren. Die Spezialkommission hat dies gutgeheissen, aber den Begriff Seelsorger oder Seelsorgerin⁴⁷ durch den Begriff «Stellvertretung» ersetzt; dies soll der Leitung der Pfarrei ermöglichen, andere Mitarbeitende mit den erforderlichen Fähigkeiten in einzelne Behörden zu delegieren.

In diesem Zusammenhang: Nicht mehr übernommen wird die Regelung, wonach die Leitung der Pfarrei nur in jener Behörde Sitz und Stimme geniesst, in deren Kirchgemeinde sie auch wohnt (vgl. § 96 Abs. 2 KOG). In der Folge wird die Leitung der Pfarrei in allen Kirchgemeinderäten, in deren Kirchgemeinden sie als Leitung gewählt worden ist, auch Sitz und Stimme im Kirchgemeinderat erhalten. Wenn die Leitung der Pfarrei jedoch an ihrer Stelle eine andere Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter schickt, so hat diese Stellvertretung nur Antrags- und Beratungsrecht. Denn in diesem Fall gilt wiederum die Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 1 KV (vgl. Kap. 1.3.6).

⁴⁶ Dies sind die Pastoralräume mit dem Führungsmodell «Typ B», siehe dazu Fussnote 43.

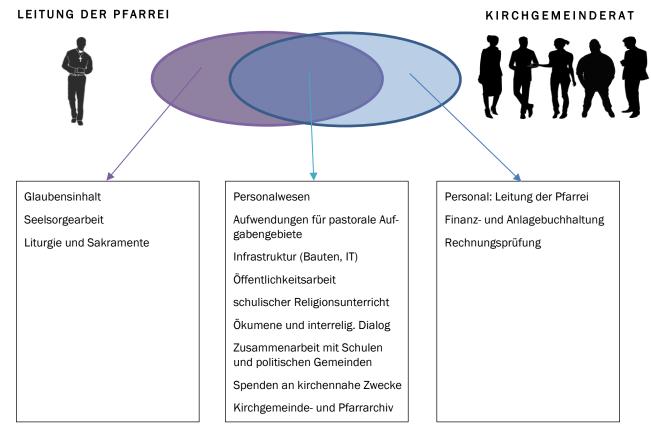
⁴⁷ Zur Diskussion um den Begriff «Seelsorger*in» siehe Kapitel Keine Legaldefinition von «Seelsorger*in» 1.5.2.

§ 12 Zusammenarbeit mit der Leitung der Pfarrei

- ¹ Die Organe der Kirchgemeinde bemühen sich um eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Leitung der Pfarrei unter gegenseitiger Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten.
- ² Sie nehmen die pastoralen und personalen Konzepte, die die Leitung der Pfarrei erarbeitet hat, entgegen und beschliessen über deren Finanzierung.
- ³ Der Kirchgemeinderat arbeitet mit der Leitung der Pfarrei in der Personalführung zusammen, indem er dieser bei der Auswahl der Mitarbeitenden, der Erarbeitung der Stellenbeschriebe und der Arbeitszeugnisse ein Vorschlagsrecht einräumt und bei den Mitarbeitergesprächen mit ihr zusammenwirkt. In Fragen des Glaubensinhaltes und der Seelsorge liegt das Weisungsrecht bei der Leitung der Pfarrei.

In diesem Paragrafen wird deutlich, dass die Funktion des Kirchgemeinderats in der katholischen Kirche nicht identisch ist mit jener der evangelischen Kirchenvorsteherschaften oder mit jener des Gemeinderats einer politischen Gemeinde. Das Besondere ist, dass die katholische Kirche in zwei Rechtsstrukturen funktioniert, der kanonischen (kirchlichen) und der staatskirchenrechtlichen Rechtsstruktur. Gemäss dem kanonischen Recht leitet der Pfarrer weitgehend eigenständig die Pfarrei. Anders in der evangelischen Kirche, die ausschliesslich gemäss der staatskirchenrechtlichen Struktur aufgebaut ist: Die evangelische Kirchenvorsteherschaft trägt «die Verantwortung sowohl für die organisatorischen und administrativen Belange als auch für das geistliche Leben in der Kirchgemeinde» Ausgenommen aus dem Kompetenzbereich der Kirchenvorsteherschaft sind nur «Beschlüsse über die inhaltliche Ausrichtung in der Verkündigung und in der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags»; in diesem Bereich sind die evangelischen Pfarrer*innen im Rahmen des Glaubensbekenntnisses und des Ordinationsgelübdes frei⁴⁹. In einer politischen Gemeinde entspricht am ehesten das Amt der Gemeindeschreiberin der Leitungsrolle. Die Gemeindeschreiberin ist eine Stabsstelle, über die der Gemeinderat seine Leitungsfunktion ausüben kann.

Es gibt unterschiedliche Interpretationen für die duale Struktur – und noch viel mehr Varianten der gelebten Praxis vor Ort. Die Interpretation, die bei der Erarbeitung der neuen Rechtsgrundlagen und so auch für diese Paragrafen massgeblich war, zeichnet sich dadurch aus, dass von sich überlappenden Zuständigkeitsbereichen ausgegangen wird, so dass wesentliche Aufgabenbereiche – trotz unterschiedlicher Zuständigkeit – gemeinsam zu regeln und zu verantworten sind. In diesem gemeinsamen Bereich begegnen sich Kirchgemeinderat und Leitung der Pfarrei auf Augenhöhe, ohne Unter- und Überordnung.



Schema 11: Aufgaben der Leitung der Pfarrei und des Kirchenrats

^{48 § 15} Abs. 1 Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17. Februar 2014 (RB 187.12).

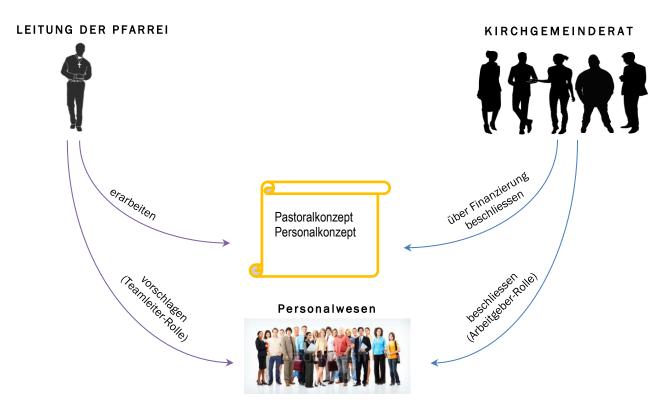
⁴⁹ § 15 Abs. 3 Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17. Februar 2014 (RB 187.12).

Absatz 1: Basierend auf der vorgenannten Interpretation der sich überlappenden Zuständigkeitsbereiche formuliert der erste Absatz die Pflicht des Kirchgemeinderats und anderer Behörden der Kirchgemeinde, sich um eine «einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Leitung der Pfarrei» zu bemühen. Die Leitung der Pfarrei wird nicht über das KGG in die Pflicht genommen, mit dem Kirchgemeinderat zusammen zu arbeiten, sondern vom Bischof.

Die Zusammenarbeit ist erforderlich in Belangen, die gleichzeitig pastoraler und finanzieller Natur sind und daher gleichzeitig die Zuständigkeit der Leitung der Pfarrei und die Zuständigkeit des Kirchgemeinderats berühren. In jenen Belangen, die in der ausschliesslichen Kompetenz der einen Seite liegen, ist es angemessen, Rede und Antwort zu stehen und seine Entscheide zu erklären – es braucht aber keine aufeinander abgestimmten Entscheidungen.

Im gemeinsamen (mittleren) Bereich treffen die Leitung der Pfarrei und der Kirchgemeinderat formal je für ihren Bereich die Beschlüsse. Die je unterschiedlichen Beschlüsse in der gleichen Sache müssen koordiniert erfolgen. Sie können und müssen nicht gleichlautend, aber vereinbar sein. Das setzt eine Kultur der Partnerschaftlichkeit, der Dialogfähigkeit und der Kompromissbereitschaft voraus. Diese Grundhaltung wird oft «Einvernehmlichkeit» genannt⁵⁰.

Absatz 2: In einer ersten Verfeinerung des Grundsatzes geht es um jene Konzepte, die gemäss dem Pastoralen Entwicklungsplan (PEP) des Bistums Basel in allen Pastoralräumen erarbeitet werden müssen: Das Pastoralkonzept, das die Schwerpunkte der pastoralen Arbeit aufzeigt, und das Personalkonzept, das den Personalbedarf zur Umsetzung des Pastoralkonzepts aufweist. Die Entwicklung der Konzepte obliegt der Leitung der Pfarrei, die dies kraft ihrer theologischen Kompetenz und pastoralen Erfahrung leistet. Sie muss jedoch den Kirchgemeinderat von der Richtigkeit und Stimmigkeit überzeugen, denn dieser entscheidet zusammen mit der Kirchgemeindeversammlung über die Finanzierung der Konzepte. Wenn der Kirchgemeinderat zur Entscheidung gelangt, dass er Teile der Konzepte nicht finanzieren kann oder will, so darf er die Konzepte nicht eigenmächtig ändern, sondern muss diese Aufgabe an die Leitung der Pfarrei zurückgeben, um die Zuständigkeiten zu wahren.



Schema 12: Zusammenarbeit Leitung der Pfarrei und Kirchgemeinderat

siehe Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ, Auf das Zusammenspiel kommt es an. Empfehlungen für eine sachgemässe und wirkungsvolle Koordination pastoraler und finanzieller Entscheidungen im dualen System, Zürich 2018, besonders Anhang II, Einvernehmlichkeit und Freundschaftsklausel, S. 19-21. Weblink: https://www.rkz.ch/zusammenspiel

Absatz 3: Die zweite Verfeinerung des Grundsatzes der Zusammenarbeit dreht sich um das Personalwesen. Hierbei ist der Kirchgemeinderat in der Verantwortung, Pflichten und Rechte des Arbeitgebers wahrzunehmen. Er muss die Stellen ausschreiben, die Personen auswählen und anstellen, sie mit Aufgaben betrauen, versichern und entlöhnen, ihnen einen funktionsfähigen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, für die Einhaltung diverser Schutzbestimmungen und arbeitsrechtlichen Vorgaben besorgt sein, sie unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis entlassen, ihnen ein Arbeitszeugnis ausstellen u.a.m.

Aus kirchlicher Sicht steht die Leitung der Pfarrei in der Verantwortung, mit dem Personal die pastoralen Ziele zu verfolgen, ihnen dazu Aufgaben zuzuweisen, sie in der Arbeit zu unterstützen, zu begleiten, zu kontrollieren und zu fördern. Dazu braucht sie die Stellung eines/einer Teamleiters*in oder Vorgesetzten.

Die Bestimmung sieht nun vor, dass der Kirchgemeinderat der Leitung der Pfarrei in jenen Bereichen eine leitende Rolle gegenüber den Mitarbeitenden zugesteht, die für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben wichtig sind: Auswahl der Mitarbeitenden (wer) und Erarbeitung der Stellenbeschriebe (was). In diesen beiden Bereichen des Personalwesens sowie bei der Erarbeitung der Arbeitszeugnisse soll der Leitung der Pfarrei ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Die Mitarbeitergespräche sollen beide Seiten gemeinsam führen, um so auch geeint gegenüber den Mitarbeitenden aufzutreten (gerade Mitarbeitende spüren schnell, ob sich Kirchgemeinderat und Leitung der Pfarrei sinnvoll absprechen und koordiniert vorgehen). Nicht angesprochen, aber miteinander zu regeln ist die Mitarbeiterführung: Wer unterstützt, begleitet und kontrolliert die Arbeit der einzelnen Funktionen. Hierbei sind unterschiedliche Varianten denkbar: Die Leitung der Pfarrei führt alle Mitarbeitenden oder nur die im engeren Sinn pastoral tätigen, die Leitung der Pfarrei führt mangels Zeit oder Kompetenz keine Mitarbeitenden, dies wird von Mitgliedern des Kirchgemeinderats geleistet. Die Norm macht diesbezüglich bewusst keine Vorgaben, sondern verlangt nur, dass der Kirchgemeinderat und die Leitung der Pfarrei ihre Verantwortungen in der Personalführung absprechen und regeln.

§ 13 Amtsübergabe

- ¹ Bei einem Amtswechsel im Präsidium oder im Aktuariat nimmt der Kirchgemeinderat gesamthaft oder durch eine Delegation die Amtsübergabe vor. Dabei wird die geordnete Übergabe von Akten, Wertgegenständen, Schlüsseln, Passwörtern und Ähnlichem in einem Protokoll festgehalten und beidseitig schriftlich bescheinigt. Amtswechsel in allen anderen Ressorts regelt die Kirchgemeindeordnung.
- ² Wenn ein Kirchgemeinderat gesamthaft durch einen anderen ersetzt wird, so nimmt eine Delegation des Kirchenrats die Amtsübergabe vor.
- ³ Wechselt die Leitung der Pfarrei, so prüft der Kirchgemeinderat den Bestand und den Zustand der kirchgemeindlichen Güter und bescheinigt deren Rücknahme und Übergabe.

Die Bestimmung übernimmt in den Absätzen 1 und 2 die Inhalte von §§ 99 und 43 KOG. Grundsätzlich ist bei einem Amtswechsel im Präsidium oder im Aktuariat (bisher auch in der Pflegschaft) der Kirchgemeinderat selbst für die geordnete Übergabe verantwortlich. Der Kirchenrat gelangt nur dann als Aufsichtsorgan ins Spiel, wenn alle Mitglieder des Kirchgemeinderats vom Übergang betroffen sind, so dass keine Konstanz mehr besteht. Dies ist in wenigen Fällen gegeben, am häufigsten bei Fusionen von Kirchgemeinden, sehr selten, wenn eine Behörde – aufgrund einer konfliktuösen Situation – gesamthaft zurücktritt oder vom Volk abgewählt wird.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 42 KOG, der noch bestimmt, dass der Kirchenrat (!) bei einem Wechsel der Leitung der Pfarrei für die geordnete Amtsübergabe sorgt.

Die Abgabe eines Pfarramts und die Übernahme desselben durch einen Nachfolger war in der Geschichte eine verwaltungsrechtlich schwierige Angelegenheit, als der Pfarrer noch Verwalter der Pfarrpfrund (kirchliches Lehen) war. Es ging darum, dafür besorgt zu sein, dass der Pfarrer alle Ländereien und Rechtstitel ordentlich abgibt und für den Schaden aufkam, falls er etwas unrechtmässig veräussert hat. Auch die Frage des Mobiliars im Pfarrhaus stellte bisweilen einen Streitpunkt dar. Da früher viele Pfarrer zudem selbst Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft waren, musste die Kontrollinstanz von einer höheren Ebene her kommen. Insofern ist die Norm von § 42 KOG verständlich, die rechtlich den Kirchenrat in der Verantwortung sieht, für den Vollzug aber den Dekan (kirchlich dem Pfarrer vorgesetzte Instanz) vorsieht.

Die Aufgabe und Verantwortung liegt neu beim Kirchgemeinderat und beschränkt sich auf die Kontrolle der Güter, die der Kirchgemeinde gehören. Für alles kirchliche muss die Vertretung des Bischofs besorgt sein.

4.4 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung bewegt sich im Wesentlichen im Rahmen der bisherigen Bestimmungen (§§ 104 f. KOG). Der Kirchenrat möchte allerdings beliebt machen, dass zumindest die grösseren Kirchgemeinden die Arbeit ihrer Rechnungsprüfungskommission durch eine externe, fachkundige Revisionsstelle ergänzen lassen. Die kostet zwar etwas, bringt aber eine höhere Sicherheit und mehr Qualität in die Revisionsarbeit.

Von der Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird abgesehen. Das Gemeindegesetz schreibt auch den Politischen Gemeinden keine GPK vor. Zudem sind die Aufsichtsfunktionen des Kirchenrats über die Kirchgemeinderäte soweit ausgebaut, dass eine GPK nicht notwendig erscheint. Es steht den Kirchgemeinden aber frei, in ihrer Kirchgemeindeordnung eine GPK oder andere Kommissionen vorzusehen.

§ 14 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Kirchgemeinde. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind.
- ² Sie prüft jährlich die vom Kirchgemeinderat vorgelegte Rechnung nach folgenden Gesichtspunkten:
 - 1. Einhaltung des Budgets;
 - 2. Rechtfertigung von Budgetüberschreitungen;
 - 3. Effizienter und effektiver Umgang mit den Mitteln;
 - 4. Korrektheit der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
 - 5. Ordentliche Buchführung mit ausreichenden Belegen;
 - 6. Einhaltung der anwendbaren buchhalterischen Prinzipien.
- ³ Sie kann jederzeit bei der Verwaltung der Kirchgemeinde Kontrollen vornehmen.
- ⁴ Zieht sie Beanstandungen in Betracht, so lädt sie zuerst die Verwaltung und den Kirchgemeinderat zur Stellungnahme ein. Sie schliesst ihre Arbeit mit einem Bericht und einem Antrag an die Kirchgemeinde ab.

Die bisherige Revisionskommission soll neu Rechnungsprüfungskommission (RPK) heissen, dies in Übernahme der Begrifflichkeit des Gemeindegesetzes (§ 24 GemG).

Die Mitgliedschaft in der RPK ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Exekutive (bisher § 104 Satz 2 KOG), neu zudem auch mit der Verwaltungstätigkeit gemäss § 20 KGG.

Die Aufgaben der RPK werden detaillierter als bisher dargestellt. Die Auflistung ermöglicht, einen Teil der Aufgaben, nämlich die Ziffern 4 – 6 (vgl. § 15 Abs. 3 KGG), der externen Revisionsstelle zuzuweisen, sofern eine solche bestellt worden ist. Weggelassen wurde die Aufgabe, den Steuereinzug zu überprüfen (vgl. § 105 Abs. 4 KOG): Diese Aufgabe wird bei allen Kirchgemeinden vom Steueramt der politischen Gemeinde gegen eine Provision geleistet. Das Recht auf Kontrollen unter dem Jahr und die Pflicht, vor der Veröffentlichung von Beanstandungen die Verwaltung und den Kirchgemeinderat zur Stellungnahme einzuladen, entsprechen dem bisherigen Recht (§ 105 Abs. 2-3 KOG).

§ 15 Externe Revisionsstelle

- ¹ Hat die Kirchgemeinde eine externe Revisionsstelle beauftragt, nimmt die Rechnungsprüfungskommission deren Bericht als Grundlage.
- ² Die Funktion der externen Revisionsstelle kann durch eine natürliche oder juristische Person wahrgenommen werden. Die mit der Funktion betraute Person muss zugelassener Revisor oder zugelassene Revisorin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes⁵¹ sein.
- ³ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sinngemäss nach den Vorgaben einer eingeschränkten Revision gemäss Art. 729 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁵². Ausserdem übernimmt sie die Prüfungsaufgaben gemäss § 14 Abs. 2 Ziff. 4 bis 6.

 $^{^{51}\,}$ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (SR 221.302)

⁵² Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches: Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde darf entscheiden, ob sie eine externe Revisionsstelle beiziehen will und welche Revisionsstelle diese Aufgabe erfüllen soll (§ 37 Abs. 2 Ziff. 4 LKV). Naheliegend ist, dass die Kirchgemeinde diese Entscheidung aufgrund eines Antrags und einer Empfehlung der RPK trifft.

Wenn eine externe Revisionsstelle beauftragt ist, so arbeitet diese vor der RPK. Absatz 1 hält deshalb fest, dass die RPK den Bericht der externen Revisionsstelle entgegennimmt und für ihren Bericht an die Kirchgemeinde verwendet.

Der Bericht der RPK geht schliesslich weiter an den Revisor oder die Revisorin des Kirchenrats (zu dessen Aufgaben siehe § 36 LKG).

Die Beauftragung für eine externe Revision kann an eine Einzelperson oder an eine Firma gehen. Die Person, die die Re-



vision leitet, muss die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen. Sie nimmt grundsätzlich eine sog. eingeschränkte und keine ordentliche Revision vor. Dabei prüft die Revisionsstelle, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die vorgelegte Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderats entspricht. Bei der eingeschränkten Revision werden lediglich Befragungen, analytische Prüfungen und Detailprüfungen durchgeführt (Art. 729a Abs. 2 OR). Der Fokus liegt auf formalen Aspekten: der Korrektheit, der Rechtmässigkeit und Richtigkeit.

Die inhaltliche Beurteilung der Rechnung hinsichtlich Budgettreue bzw. Budgetüberschreitungen sowie dem effizientem Mitteleinsatz gehören dagegen in die Verantwortung der RPK.

4.5 Wahlbüro

§ 16 Zusammensetzung

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin des Kirchgemeinderats und den von der Kirchgemeinde gewählten weiteren Mitgliedern.
- ² Bei Urnengängen leitet der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin das Wahlbüro, während der Kirchgemeindeversammlung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- ³ Der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchgemeinderates führt das Sekretariat und besorgt das Protokoll.
- ⁴ Die Kirchgemeindeordnung legt die Zahl der weiteren Mitglieder des Wahlbüros fest.

Die geltenden Bestimmungen zum Wahlbüro (vgl. §§ 106-107 KOG) werden in der Substanz beibehalten und lediglich sprachlich neu gefasst.

§ 17 Aufgabe

- ¹ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung und bei Urnengängen.
- ² Die Mitglieder des Wahlbüros wahren das Stimmgeheimnis.

Unverändert bleibt auch die für die Katholische Landeskirche spezifische Doppelfunktion des Wahlbüros: Es ist nicht nur für die Ermittlung der Ergebnisse bei Urnengängen zuständig, sondern auch für Abstimmungen und Wahlen in den Kirchgemeindeversammlungen. In der Evangelischen Landeskirche werden dagegen jeweils zu Beginn einer Kirchgemeindeversammlung die Stimmenzähler*innen gewählt. Dass das Wahlbüro auch in den Kirchgemeindeversammlungen amtet, hat zwei Vorteile: Erstens erspart sich die Kirchgemeindeversammlung die Wahl der Stimmenzähler*innen, vor allem aber darf man davon ausgehen, dass sich die Mitglieder des Wahlbüros eine gewisse Kompetenz erarbeiten. Denn das Auszählen von Stimmen ist in der Praxis anspruchsvoller, als es nach aussen erscheinen mag: Bei den offenen Abstimmungen und Wahlen muss man dafür besorgt sein, alle zu zählen, aber nur einmal; bei den geheimen Wahlen im Listenverfahren muss man die anspruchsvollen Regeln zum Auszählen der Wahlzettel und der Stimmen und zur Ermittlung des absoluten Mehrs kennen.

4.6 Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens

Das KOG von 1968 atmet im Bereich des kirchlichen Finanzwesens noch den Geist vergangener Jahrhunderte. So wie das landeskirchliche Finanzwesen (§§ 56-57 KOG) noch von der Kameralbuchhaltung (Kameralistik) geprägt ist (vgl. die Ausführungen in Kap. 3.6.1), so vermittelt auch das Kapitel «Finanzhaushalt und Rechnungswesen» der Kirchgemeinden (§§ 108-117 KOG) eine Geschichtslektion: Die Abfolge der Paragrafen 108 bis 110 KOG spiegelt nämlich die Entwicklung der Kirchenfinanzierung im Laufe der Jahrhunderte wider: Von der Finanzierung über Vermögenserträge aus Pfründen (Benefizien) seit dem Hochmittelalter bis zum 18. Jh. (§ 108), über die Spendenfinanzierung im 19. Jh. (§ 109) zur Kirchensteuerfinanzierung im 20. Jh. (§ 110).

Der Inhalt und die Struktur wurde deshalb für das KGG weitgehend neu entworfen. Um für das wichtige Kapitel «Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens» möglichst alle wichtigen Zuständigkeiten im Überblick zu bündeln, wurden einzelne Dopplungen zu vorhergehenden Paragrafen in Kauf genommen.

§ 18 Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten

- ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist zuständig für
 - 1. die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss sowie über allfällige Nachtragskredite, soweit nicht der Kirchgemeinderat zuständig ist;
 - 2. die Beschlussfassung über Verpflichtungs- und Zusatzkredite, soweit nicht der Kirchgemeinderat zuständig ist;
 - 3. die Genehmigung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinde und ihrer Stiftungen sowie der Rechnungen über Verpflichtungs- und Zusatzkredite.

Im Bereich des Finanzwesens werden die Zuständigkeiten der Gesamtheit der Stimmberechtigten gemäss LKV ergänzt. § 37 Abs. 2 Ziff. 6 LKV führt bewusst nur die Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss auf und verweist für die weiteren Finanzkompetenzen auf das Gesetz. Dahinter steht die Erfahrung, dass sich die Rechnungslegung und mit ihm der Kreditbegriff⁵³ in den letzten Jahrzehnten immer weiterentwickelt haben. So unterscheidet das Kreditrecht des Kantons Thurgau heute zwischen Budgetkrediten (für das jeweilige Rechnungsjahr) und Verpflichtungskrediten (für ein bestimmtes Investitionsvorhaben, unabhängig vom Rechnungsjahr,

z. B. Baukredite, Kredite für ein IT-Projekt u.a.). Wenn Kredite nicht ausreichen, so kann der Budgetkredit nachträglich mit einem Nachtragskredit und der Verpflichtungskredit mit einem Zusatzkredit aufgestockt werden.

Kredite	ordentlich	nachträglich
Erfolgsrechnung	Budgetkredit	Nachtragskredit
Investitionsrechnung	Verpflichtungskredit	Zusatzkredit

Die Kompetenz für jede der vier Kreditformen liegt grundsätzlich bei der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. Um rascher und einfacher handlungsfähig zu sein, kann und soll die Kirchgemeinde dem Kirchgemeinderat innerhalb definierter Limiten die Kompetenz für Kreditbeschlüsse erteilen. Diese Kompetenzdelegationen sind zusammen mit den Limiten in der Kirchgemeindeordnung festzuschreiben (vgl. § 38 Abs. 1 LKV).

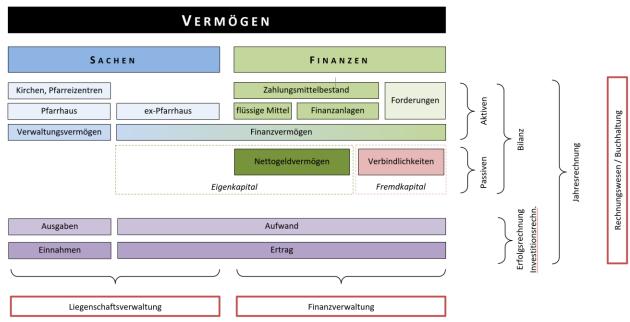
Schliesslich obliegt der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Rechnungen über die einzelnen Verpflichtungskredite (einschliesslich allfälliger Zusatzkredite) zu genehmigen. Sofern innerhalb der Kirchgemeinde rechtlich selbständige Stiftungen – öffentlichen oder privaten Rechts – bestehen, so hat die Gesamtheit der Stimmberechtigten auch diese Rechnungen zu genehmigen.

⁵³ Unter «Kredit» wird im öffentlichen Rechnungswesen die Ermächtigung verstanden, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 21 Abs. 1 FHG, RB 611.1).

§ 19 Zuständigkeit des Kirchgemeinderats

- ¹ Der Kirchgemeinderat verwaltet das der Kirchgemeinde gehörende oder ihr anvertraute Sach- und Finanzvermögen und besorgt das Rechnungswesen.
- ² Er entscheidet über die Anlage von Vermögenswerten, die Bestellung von Pfandrechten, über Miet- und Pachtverhältnisse und alle Verwaltungshandlungen, soweit Entscheide über den Umgang mit Vermögenswerten nicht in die Kompetenz der Kirchgemeinde fallen oder der Genehmigung durch den Kirchenrat bedürfen.
- ³ Er betraut eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen.

Zum Vermögen zählen die Sachanlagen (Grundstücke, Mobiliar, Geräte, Fahrzeuge u.a.) und die Finanzen (Bargeld, Bankkonten, Finanzanlagen wie Obligationen oder Aktien, Forderungen). Das Vermögen wird buchhalterisch untergliedert in Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen. Zum Finanzvermögen gehören neben allen Finanzen auch jene Sachanlagen, die veräussert werden könnten, ohne die Aufgabenerfüllung der Kirchgemeinde zu beeinträchtigen. Jene Sachanlagen, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, so die Kirche, ein Pfarreizentrum und ein Pfarrhaus (sofern eine Leitung der Pfarrei dies beansprucht), gehören zum Verwaltungsvermögen. Auf der Aktivseite der Bilanz werden die Vermögenswerte ausgewiesen. Auf der Passivseite wird eine Aussage über die Kapitalverhältnisse gemacht: Wieviel gehört der Kirchgemeinde, wieviel ist durch Fremdkapital finanziert? Unter das Fremdkapital zählt auch das «anvertraute Vermögen». Dazu gehören jene Fonds, die gemäss kanonischem Recht der Pfarrei gehören, aber treuhänderisch von der Kirchgemeinde verwaltet werden (Jahrzeitfonds, Pfrundfonds). Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse werden in der Bilanz, Aufwand und Ertrag in der Erfolgsrechnung, Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung abgebildet. Zusammen bilden diese Rechnungsteile das Rechnungswesen der Kirchgemeinde.



Schema 13: Sach- und Finanzvermögen: Begriffe

Absatz 1: Die Verwaltung des Vermögens liegt grundsätzlich immer in der Verantwortung der Exekutive. Ausdrücklich wird auf die Verwaltung der Sachen und der Finanzen Bezug genommen (der Begriff Finanzvermögen kann an dieser Stelle aufgrund der anderweitigen Bedeutung in der Buchhaltung irreführend sein, gemeint sind die Finanzen). Beim Sachvermögen spielt für die Kirchgemeinde vor allem die Liegenschaftsverwaltung eine wichtige Rolle, gilt es doch, repräsentative Gebäude von hohem kunsthistorischem und künstlerischem Wert sowie auch funktionale Gebäude sinnvoll zu unterhalten. Von Liegenschaftsverwaltung zu unterscheiden ist das Rechnungswesen: Es bildet den Zustand (Bilanz) und die Entwicklung (Erfolgs- und Investitionsrechnung) über alle Vermögensteile ab und lässt erkennen, wofür wieviel Geld verwendet wird und wie die Liquidität aussieht.

Absatz 2: Aus den vielfältigen Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Sachen und Finanzen werden einige wichtige Vertrags- und Beschlusskompetenzen genannt, die Liste ist aber nicht abschliessend.

- Sachen: Mietverträge, Pachtverträge, Pfandrechte
- Finanzen: Finanzanlagereglement erlassen oder Finanzanlagen direkt bestimmen

Die Zuständigkeit des Kirchgemeinderats endet, wo die Kompetenz der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfängt oder wo Beschlüsse des Kirchgemeinderats der Genehmigung durch den Kirchenrat bedürfen. So ist die Kirchgemeinde für die Widmung und Entwidmung von Sachanlagen, für den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken (Grunddienstbarkeiten), die einer ganzen oder teilweisen Veräusserung gleichkommen, zuständig (vgl. § 37 Abs. 2 Ziff. 7-8 LKV). Der kirchenrätlichen Genehmigung bedürfen zudem Beschlüsse über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken, die nicht einer ganzen oder teilweisen Veräusserung des Grundstücks gleichkommen (vgl. § 40 Abs. 2 Ziff. 9).

Absatz 3: Von den in den Absätzen 1-2 aufgeführten Tätigkeiten liegt bislang der Teil Finanzverwaltung und Rechnungsführung in der Verantwortung des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin (§ 114 Abs. 1 und § 116 Abs. 1 KOG). Wie in der Einleitung dargestellt (siehe Kap. 1.3.7) soll das Amt des von der Kirchgemeinde auf eine Amtsperiode gewählten Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin ersetzt werden durch die Anstellung eines vom Kirchgemeinderat bestimmten Verwalters oder einer Verwalterin. Alternativ ist es möglich, anstelle eines Arbeitsverhältnisses mit einer natürlichen Person einen Dienstleistungsvertrag mit einer juristischen Person (z. B. Treuhandbüro) abzuschliessen. Der Kirchgemeinderat übergibt damit einen Teil der ihm obliegenden Verwaltungsaufgabe an eine*n Mitarbeiter*in. Dabei steht es dem Kirchgemeinderat frei, neben der Finanzverwaltung und Rechnungsführung auch weitere Verwaltungsaufgaben, so z. B. im Bereich Personaladministration und Liegenschaftsverwaltung, an diese Person zu übertragen.

Indem die Verwalter*innen nicht mehr von der Kirchgemeinde gewählt werden, unterliegen sie auch keiner Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde (vgl. § 9 Abs. 1 LKV). Dadurch wird es möglich, dass mehrere Kirchgemeinderäte miteinander eine Person als Verwalter*in anstellen, insbesondere wenn es sich um Kirchgemeinden handelt, die zu einem Kirchgemeindeverband gehören oder anderweitig zusammenarbeiten. Einerseits entsteht so ein höherer Beschäftigungsgrad, der üblicherweise für besser qualifizierte Bewerber*innen attraktiv ist, andererseits kann eine solche Person Knowhow und Fertigkeiten erwerben sowie eine Buchhaltungssoftware kaufen, die sie synergetisch für mehrere Kirchgemeinden einsetzen kann.

§ 20 Zuständigkeit des Verwalters oder der Verwalterin

- ¹ Dem Verwalter oder der Verwalterin obliegen die Verwaltung des Finanzvermögens, die Buchführung der Kirchgemeinde, die Erstellung der Jahresrechnung und die Erfüllung weiterer vom Kirchgemeinderat übertragener Aufgaben.
- ² Der Verwalter oder die Verwalterin sorgt in Zusammenarbeit mit dem Steueramt der politischen Gemeinde für den Steuerbezug.
- ³ Der Kirchgemeinderat kann den Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

Absatz 1-2: Die Verwalter*innen übernehmen als Grundaufgaben die bisherigen Aufgaben der Kirchenpfleger*innen, d. h. die Verwaltung der Finanzen (Bankkonten, Finanzanlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten), die Buchführung für die Kirchgemeinde, für die der Kirchgemeinde anvertrauten Fonds und allfälligen Stiftungen, damit zusammenhängend die Erstellung der Jahresrechnung – und in der Regel auch die Vorbereitung des Budgets. Der Steuerbezug wird zur Sicherheit als Aufgabe erwähnt, falls die kommunalen Steuerverwaltungen einmal nicht mehr das Steuerinkasso für die Kirchgemeinden gewährleisten sollten.

Sinnvoll, aber nicht vorgegeben ist, dass die Verwalter*innen im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung auch die Personaladministration übernehmen. Weitere Verwaltungsaufgaben wie das Versicherungswesen, Aufgaben

im Zusammenhang mit der Verwaltung der Liegenschaften und der Friedhöfe können vom Kirchgemeinderat frei übertragen werden.

Absatz 3: Bisher gilt: Der/die Kirchenpfleger*in ist üblicherweise Mitglied der Kirchenvorsteherschaft. «Ist er ausnahmsweise nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, so nimmt er an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil» (§ 114 Abs. 4 KOG). Diese Pflicht zur Sitzungsteilnahme soll zu einer Einladungsmöglichkeit reduziert werden: «Der Kirchgemeinderat kann den Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen». Damit soll einerseits ausgedrückt werden, dass die Funktion des Verwalters bzw. der Verwalterin so wichtig ist, dass eine regelmässige Teilnahme und Beratungsfunktion weiterhin angezeigt ist, aber andererseits die Offenheit besteht, eine andere Form festzulegen, mit der der gegenseitige Informationsfluss sichergestellt ist: z. B. Teilnahme an ausgewählten Sitzungen, regelmässige Vorbesprechung der Sitzungen seitens des Präsidenten mit der Verwalterin, Weiterleitung des Protokolls des Kirchgemeinderats o.a. Gerade im Fall der Beauftragung eines Treuhandbüros dürfte eine regelmässige Sitzungsteilnahme weniger angezeigt sein (Kosten, geringere Identifikation mit den kirchlichen Aufgaben). Die Entscheidung, ob der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen wird, gebührt dem Kirchgemeinderat, der zwischen den Informations- und Beratungsmöglichkeiten und den Kosten für die Sitzungsteilnahme abwägen muss. Der/die Verwalter*in hat keinen Anspruch, eingeladen zu werden.

Wenn die Verwaltungstätigkeit im Jahresdurchschnitt mit einem Beschäftigungsgrad von maximal 15 % entschädigt wird, so ist es nicht verboten, dass der/die Verwalter*in auch zum Mitglied des Kirchgemeinderats gewählt bzw. ein Mitglied des Kirchgemeinderats mit der Verwaltungsaufgabe betraut wird (siehe dazu Kap. 1.3.6 und 1.3.7). Wenn eine Person für mehrere Kirchgemeinden zugleich als Verwalter*in tätig ist, kann er/sie selbstverständlich nur in der Kirchgemeinde seines/ihres Wohnsitzes in den Kirchgemeinderat gewählt werden, da für Mitglieder der Behörde die Pflicht zur Wohnsitznahme im Amtsgebiet gilt (vgl. § 9 Abs. 1 LKV).

§ 21 Fonds

¹ Die Kirchgemeinde kann im Rahmen ihrer Rechnung Fonds führen. Sie verwendet diese entsprechend der jeweiligen Zwecksetzung, die für jeden Fonds schriftlich festzuhalten ist.

² Sie kann Vermögenswerte der Pfarrei zu treuen Händen verwalten.

Unter Fonds werden im landeskirchlichen Recht Sondervermögen verstanden, die für einen bestimmten Zweck gebildet wurden, denen jedoch im Unterschied zu Stiftungen gemäss Art. 80ff. ZGB die Rechtspersönlichkeit mangelt. Kirchliche Fonds können insofern als unselbständige Stiftungen verstanden werden. Sie sind unselbständig, weil sie nicht sich selbst, sondern einem Eigentümer gehören, bspw. einer Kirchgemeinde.

Im Rahmen der Umstellung auf HRM2 unterliegen die Kirchgemeinden dem Prinzip des «True and Fair View»⁵⁴. Mit diesem Grundsatz geht einher, dass Ertragsüberschüsse oder andere Gelder nicht willkürlich in Fonds versteckt werden dürfen; wenn Sondervermögen gebildet werden, so bedarf es dazu eines besonderen Grundes. Ein wichtiger Grund zur Bildung von Fonds liegt vor, wenn für ein bestimmtes Vorhaben (Projekt) nicht ausschliesslich Kirchensteuermittel, sondern auch Spenden, Sponsorenbeiträge, Vermächtnisse u. ä. eingebunden sind. Damit diese zweckgebundenen Gelder nicht in den Gewinn der Kirchgemeinde fliessen, ist es richtig und wichtig, diese in Fonds einzulegen und so ihre Verwendung für den vorgesehenen Zweck zu sichern. Um nun einerseits missbräuchliche Fonds zu verhindern und andererseits gerechtfertigte Fonds für den definierten Zweck zu sichern, ist die Zwecksetzung eines jeden Fonds schriftlich auszuweisen, sinnvollerweise mit einem (kleinen) Fondsreglement, das Herkunft und Zweck der Gelder sowie die Zuständigkeit über sie definiert.

Die Kirchgemeinde kann (aber muss nicht), Vermögenswerte verwalten, die ihr die Leitung der Pfarrei anvertraut hat. Üblicherweise verwalten die thurgauischen Kirchgemeinden treuhänderisch den Jahrzeitfonds und den Pfrundfonds. Da die Pfarrei im Thurgau keine Rechtspersönlichkeit geniesst, ist dies für die Pfarrei von Vorteil.

Das von der englischen Rechtsprechung entwickelte Begriffspaar *True and Fair View* (wahre und gerechte Sicht) ist ein zentraler Grundsatz in den modernen Rechnungslegungsstandards. Der Grundsatz verlangt, dass die vorgelegte Rechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Die Forderung nach Tatsachentreue steht den Interessen zur Verschleierung und Vertuschung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegen.

§ 22 Verwaltung des Vermögens

- ¹ Liegenschaften des Verwaltungsvermögens sind angemessen zu unterhalten. Für Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen.
- ² Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen. Die langfristige Spezialfinanzierungsrechnung einer Liegenschaft im Finanzvermögen muss unter Einbezug der Annuität mindestens ausgeglichen sein; vorbehalten bleibt ihre Bezuschussung im Fall, dass ein übergeordnetes Interesse der Veräusserung entgegensteht, wie der Erhalt eines historischen Gebäudeensembles im Umfeld einer Kirche.
- ³ Kult- und Kunstgegenstände sind sicher und sachgerecht aufzubewahren und zu pflegen.

Absatz 1: Verwaltungsvermögen

Satz 1: Zum Verwaltungsvermögen gehören jene Liegenschaften, die unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde dienen. Dazu zählen üblicherweise Kirche, Pfarreizentrum und Pfarrhaus. Der Kirchgemeinderat, dem die Verwaltung der Sachanlagen obliegt (§ 19 KGG), muss für den angemessenen Unterhalt besorgt sein, die Kirchgemeinde sollte die dazu erforderlichen Kredite zur Verfügung stellen. Als nicht angemessen kann ein Unterhalt gelten, wenn die Liegenschaften so verkommen, dass sie für unsere mitteleuropäischen Verhältnisse ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden können, oder aber, wenn sie in luxuriöser Weise saniert und ausgestattet werden. Zwischen diesen beiden Extremen liegt ein weiter Interpretationsspielraum offen.

Satz 2: Damit Kirchen und Kapellen ihre kirchliche Funktion erfüllen können, sind ihre Innenräume so zu gestalten, dass Gemeinde- und Kasualgottesdienste sowie Sakramentenspendungen im Rahmen der aktuell gültigen liturgischen Vorschriften möglich sind. Nicht nur in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurden manche Sakralräume mit mangelnder Sorgfalt «entrümpelt», auch heute scheiden sich die Geister an der Frage, ob Beichtstühle im Kirchenraum verbleiben müssen oder ob es weiterhin Kniebänke braucht. Der Kirchenrat und die Spezialkommission sind dem Anliegen der Bistumsleitung gefolgt, dem Bischof ein Genehmigungsrecht bei der Veränderung im Inneren von Sakralräumen zuzugestehen. Damit sollen einvernehmliche Lösungen zwischen den unterschiedlichen Interessen gesucht werden. Die Kirchgemeinderäte nehmen dazu direkt mit der Diözesanen Bau- und Kunstkommission Kontakt auf, bevor sie eine Veränderung der Innenräume planen.

Absatz 2: Finanzvermögen

Satz 1: § 111 KOG verlangt, dass Vermögenswerte «sicher und möglichst ertragreich anzulegen» seien. Der darin versteckte ökonomische Zielkonflikt – gerade in Zeiten von Negativzinsen – wird im KGG zu Gunsten von «sicher» aufgelöst.

Satz 2: Neu aufgenommen wird das Thema der Rentabilität von Sachanlagen im Finanzvermögen. Liegenschaften im Finanzvermögen müssen eigenwirtschaftlich sein. Dies bedeutet, dass ihr Ertrag aus Miete oder Pacht die anfallenden Unterhaltskosten, einschliesslich die Tilgung von Amortisationen und die Zahlung von Schuldzinsen (= Annuität), mindestens zu decken vermag, besser noch einen Zins zu Gunsten der Kirchgemeinde abwirft. Um die Eigenwirtschaftlichkeit auszuweisen, sind diese Liegenschaften in der Buchhaltung als Spezialfinanzierung zu führen: dadurch wird deutlich, ob die Erträge die Aufwände langfristig zu decken vermögen. Wenn eine Liegenschaft im Finanzvermögen sich nicht eigenwirtschaftlich zu finanzieren vermag, muss der Kirchgemeinderat eine Veräusserung der Liegenschaft einleiten, um Schaden von der Kirchgemeinde abzuwenden.

Eine Ausnahme vom Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit wird für wenige Spezialfälle vorgesehen, in denen unrentable Liegenschaften im Finanzvermögen nicht veräussert werden sollten, weil ein übergeordnetes Interesse der Veräusserung entgegensteht. Als ein solches Interesse wird angesehen, wenn Liegenschaften zu einem historischen Gebäudeensemble rund um eine Kirche gehören, das intakt erhalten werden soll. In solchen Fällen kann eine Bezuschussung aus Kirchensteuermitteln in Betracht gezogen werden.

Absatz 3: Kult- und Kunstgegenstände

Viele Kirchgemeinden besitzen wertvolle Altäre, Tabernakel, Marien- und Heiligenfiguren, Monstranzen, Reliquiare, Kerzenständer, Rauchgefässe, Messgewänder u.a.m. Zusammen mit der Leitung der Pfarrei obliegt dem Kirchgemeinderat die Verantwortung für die diebstahlsichere und sachgerechte Aufbewahrung und Pflege.

§ 23 Entwidmung und Veräusserung von Vermögensteilen

- ¹ Grundstücke des Verwaltungsvermögens können erst nach deren Entwidmung beziehungsweise Überführung in das Finanzvermögen veräussert werden. Die Entwidmung sowie die Veräusserung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrats. Vor der Entwidmung hört der Kirchenrat seinerseits den Bischof an.
- ² Sakralbauten und Inventargegenstände von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert dürfen ohne Zustimmung des Bischofs und des Kirchenrats nicht veräussert werden.

Absatz 1 behandelt die Grundstücke im Verwaltungsvermögen; dazu zählen unter anderem die Sakralbauten, die in Absatz 2 noch zusätzliche Auflagen erhalten. Es ist ein allgemeiner Grundsatz im öffentlichen Recht, dass Grundstücke des Verwaltungsvermögens nicht veräussert werden dürfen, da ansonsten die Aufgabenerfüllung in Frage gestellt wäre. Deshalb braucht es einen ersten Schritt, der in der Entwidmung besteht. Unter der Entwidmung wird verstanden, dass das Grundstück vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen überführt wird. Dies setzt einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten voraus (§ 37 Abs. 2 Ziff. 8 LKV): Die Stimmberechtigten sind einverstanden, dass ein bestimmtes Grundstück nicht mehr für die kirchliche Arbeit gebraucht wird. Dieser Beschluss braucht die Genehmigung des Kirchenrats (§ 37 Abs. 3 LKV), der vor seinem Genehmigungsbeschluss den Bischof anhören muss (§ 38 Abs. 3 LKG); Kirchenrat und Bischof prüfen aus ihrer Sicht, ob die Kirchgemeinde ihre Aufgaben ohne das Grundstück erfüllen kann. Nach Erhalt der Genehmigung wird das Grundstück entwidmet: Es wird vom bisherigen Buchwert auf den aktuellen Verkehrswert aufgewertet, die Aufwertung wird nach bestimmten Überlegungen zwischen dem Eigenkapital und der neuen Spezialfinanzierung aufgeteilt, in der Bilanz wird das Grundstück zum Finanzvermögen umgruppiert. Wenn eine Liegenschaft in das Finanzvermögen überführt worden ist, steht es der Kirchgemeinde frei, sie zu veräussern. Auch dazu muss der Kirchgemeinderat der Gesamtheit der Stimmberechtigten einen Antrag stellen, so dass diese entscheiden kann (§ 37 Abs. 2 Ziff. 7 LKV). Der Veräusserungsbeschluss unterliegt wiederum der Genehmigung des Kirchenrats (§ 37 Abs. 3 LKV, § 38 Abs. 2 LKG).

Absatz 2: Ergänzend zum Vorhergesagten: Wenn es sich um die Veräusserung eines Sakralgebäudes handelt, so kommt neben dem Kirchenrat auch dem Bischof ein Genehmigungsrecht zu. Je nach zukünftiger Nutzung der Kirche oder Kapelle wird der Bischof vor der Veräusserung die Profanierung (Entweihung) anordnen.

Neben den Grundstücken unterliegen auch die «Inventargegenstände von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert» einem besonderen Schutz. Als Inventargegenstände werden jene Objekte bezeichnet, die im Inventar erfasst sind, das die Denkmalpflege des Kantons im Auftrag des Kirchenrats seit 1990 erstellt hat. Jede Kirchgemeinde besitzt eine Kopie dieses ausführlichen Verzeichnisses. Für die Genehmigung der Veräusserung ist massgebend, aus welchen Gründen die Kirchgemeinde die Objekte nicht behalten will, wie der Zustand und der Wert der Objekte von Kunstsachverständigen eingeschätzt wird und wofür der Ertrag verwendet werden soll. Seitens des Bischofs werden diese Fragen vom Residentialkapitel geprüft.

§ 24 Aufwand für kirchennahe Zwecke

- ¹ Für kirchennahe Zwecke, insbesondere für allgemeines soziales Engagement und die Unterstützung von kirchlichen Aufgaben weltweit, kann die Kirchgemeinde Mittel bis zu einer Gesamtsumme von 6 % des vorjährigen Kirchensteuerertrages verwenden.
- ² Beiträge an konfessionelle Gemeinschaftswerke, zu denen die Synode oder der Kirchenrat aufgefordert hat, fallen nicht unter diese Beschränkung.

Da Kirchensteuern für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben von Kirchgemeinde, Landeskirche und Religionsgemeinschaft bestimmt sind (§ 93 Abs. 2 KV), dürfen sie nur innerhalb der in §§ 16 und 34 LKV umschriebenen Aufgaben von Landeskirche und Kirchgemeinden eingesetzt werden. Im Sinn des diakonischen Wirkens der Kirche und der Solidarität mit kirchlichen Aufgaben weltweit, erlaubt dieser Paragraf in einem auf 6 % begrenzten Umfang die Vergabe an Institutionen und Werke ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs. Der Paragraf gibt in vereinfachter Weise die bisher auf zweimal je 3 % aufgeteilte Kompetenz wieder (§ 69 KOG). Voraussetzung für eine Spende ist, dass die begünstigten Organisationen Zwecke verfolgen, die der Kirche nahe sind. Bei den konfessionellen Gemeinschaftswerken gemäss Absatz 2 darf an Caritas und Fastenopfer gedacht werden.

§ 25 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Kirchenrat kann die Verwaltungstätigkeit der Kirchgemeinden mit einer Verordnung oder mit Empfehlungen näher regeln.

Die Bestimmung erlaubt dem Kirchenrat, aufbauend auf den Paragrafen dieses Kapitels, Ausführungsbestimmungen in Form von Verordnungen oder Empfehlungen zu erlassen. Bislang hat der Kirchenrat in diesem Bereich folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

- Verordnung des Katholischen Kirchenrates über das Rechnungswesen der katholischen Kirchgemeinden (RB 188.251).
- Handbuch Rechnungswesen für die Kirchgemeinden im Kanton Thurgau der Evangelischen und der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Dazu der detaillierte Kontenplan.

4.7 Kirchgemeindeverband

Betreffend die Gründe zur Einführung der Rechtsform Kirchgemeindeverband siehe in der Einleitung Kap. 1.3.5.

§ 26 Errichtung und Beitritt

- ¹ Die Errichtung eines Kirchgemeindeverbandes erfolgt durch die Genehmigung der Statuten durch mindestens zwei Kirchgemeinden, wobei der Entscheid je von der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu fällen ist.
- ² Ein Beitritt setzt auf Seiten der beitretenden Kirchgemeinde die Zustimmung der Gesamtheit der Stimmberechtigten voraus.

Ein Kirchgemeindeverband wird errichtet und erhält Rechtspersönlichkeit, wenn mindestens zwei Kirchgemeinden die Statuten des Verbands genehmigen und selbst beitreten. Beides, die Statutengenehmigung und der Beitritt, setzen je einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten voraus; beide Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat (§ 37 Abs. 2 Ziff. 13 und Abs. 3 LKV).

Zu einem bereits errichteten Kirchgemeindeverband können weitere Kirchgemeinden beitreten, indem sie den Beitritt beschliessen und dieser vom Kirchenrat genehmigt wird. Die Kirchgemeinden, die bereits Mitglieder im Verband sind, müssen den Neuzugang nicht gutheissen, ihnen steht entsprechend aber auch kein Vetorecht zu; jedoch könnte der Kirchenrat Beitritten, deren Motive unlauter erscheinen, im Notfall die Genehmigung verweigern.

§ 27 Aufgaben

- ¹ Die in einem Kirchgemeindeverband organisierten Kirchgemeinden sind frei in der Auswahl der Aufgaben, die sie an den Verband übertragen wollen.
- ² Die übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung sind in den Statuten des Kirchgemeindeverbands festzulegen.

Die meisten der Aufgaben, die gemäss § 34 LKV den Kirchgemeinden obliegen, können die Kirchgemeinden auf den Kirchgemeindeverband übertragen. Nicht übertragbar ist lediglich die Inanspruchnahme des staatlichen Steuerrechts (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 LKV), da dieses nach staatlichem Recht nur den Kirchgemeinden zukommt. Möglich ist, einen Kirchgemeindeverband zu gründen, um eine einzelne Anstellung (z. B. Leitung des Pastoralraums, Jugendarbeit, Sozialarbeit) oder eine Vielzahl von Anstellungen zu finanzieren. Möglich ist, den Liegenschaftsunterhalt dem Verband zu übertragen. Wichtig ist, dass die Aufgaben in den Statuten festgelegt sind.

STATUTEN

1. Aufgaben

- Seelsorge
- Katechese
- Liegenschaften

2. Organisation

- Versammlung
- Vorstand
- Verwaltung

3. Finanzierung

Kosten nach Steuerkraft

§ 28 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung aller Kirchgemeinden, wobei der Entscheid je von der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu fällen ist.

Wenn aufgrund veränderter Verhältnisse eine Änderung der Statuten gefordert wird, so müssen die Kirchgemeinden nach einem Konsens suchen, der allen Kirchgemeinden die Zustimmung erlaubt. Für die Änderung der Statuten ist gleich wie für ihren erstmaligen Erlass die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig. Da die Statuten mit der Festlegung der Verbandsaufgaben und mit dem Kostenverteiler sehr wesentlich für die Kirchgemeinden ist, ist dieses aufwändige Änderungsprozedere angemessen.

§ 29 Organe und anwendbares Recht

- ¹ Die Stimmberechtigten des Kirchgemeindeverbandes nehmen im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde wahr. Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.
- ² Der Vorstand nimmt im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Zuständigkeiten und Kompetenzen eines Kirchgemeinderates wahr. Die Statuten bestimmen die Grösse des Vorstandes, dessen Wahlorgan und die Wahlmodalitäten.
- ³ Im Übrigen sind die Regeln über die Zweckverbände des thurgauischen Gesetzes über die Gemeinden⁵⁵ sinngemäss anwendbar.

Der Kirchenrat und die Spezialkommission sind sich einig, dass das Konzept der Gemeindezweckverbände gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz ein Demokratiedefizit aufweisen: Die Entscheidungen werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands gefasst, die Stimmberechtigten können nur gegen sehr wenige Beschlüsse der Delegiertenversammlung das Referendum ergreifen (§§ 42-44 GemG).

Der Kirchenrat hat in seinem Entwurf deshalb vorgesehen, dass die Kirchgemeindeverbände nur in begrenztem Umfang Aufgaben der Kirchgemeinden übernehmen dürfen. Die Begrenzung der Aufgabenübertragung sollte durch die Finanzen definiert sein: «Der Kirchgemeindeverband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben bis maximal 40 % der Steuererträge der beteiligten Kirchgemeinden aggregieren». Wenn die 40 %-Grenze während fünf Jahren überschritten würde, so müsste der Kirchenrat der Synode den Antrag stellen, die betreffenden Kirchgemeinden (zwangsweise) zu fusionieren. Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung mehrfach kritisiert. Die Spezialkommission schuf deshalb eine andere Lösung, indem einige direktdemokratischen Instrumente in den Kirchgemeindeverband integriert werden.

Die Kirchgemeindeverbände sollen demokratischer werden, indem sie analog zu den Kirchgemeinden strukturiert werden. Dies bedeutet, dass sie Versammlungen der Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbands

durchführen müssen; diese Verbandsversammlungen beschliessen über das Budget des Verbandes. Diese Versammlungen der Stimmberechtigten ermöglichen im Unterschied zu den bisherigen Delegiertenversammlungen eine direkte Beteiligung der Stimmberechtigten des Verbands. Da die Kirchgemeinden innerhalb des Verbands, solange sie selbständige Kirchgemeinden bleiben, weiterhin auch Kirchgemeindeversammlungen durchführen müssen, erhöht sich der Organisationsaufwand für die Verbände. Die Spezialkommission



nimmt diesen Mehraufwand in Kauf, ermöglicht ihnen aber dafür, langfristig als Verband mit einem hohen Grad an Aufgabenbündelung zu existieren.

Der Vorstand des Verbands übernimmt im Rahmen der statuarischen Zuständigkeiten des Verbands die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Kirchgemeinderats. Dies bedeutet, dass er u.a. für das Personalwesen und die Vermögensverwaltung des Verbands zuständig ist. Aufgrund der Analogie zu den Kirchgemeinden wird der Vorstand von der Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbands gewählt, entweder an der Versammlung oder an der Urne.

⁵⁵ RB 131.1, darin §§ 39 – 46.

4.8 Rücktritt und Entlassung

§ 30 Rücktritt und Ersatzwahl von Kirchgemeindebehörden

- ¹ Ein Mitglied einer Kirchgemeindebehörde, das während der Amtsdauer zurückzutreten wünscht, hat dem Kirchgemeinderat ein begründetes Gesuch einzureichen, über das dieser entscheidet.
- ² Bewilligt der Kirchgemeinderat den Rücktritt, so hat der erste Wahlgang der Ersatzwahl innerhalb von sechs Monaten stattzufinden, ein allfälliger zweiter Wahlgang danach innerhalb von vier Monaten.
- ³ Die in Ersatzwahlen gewählten Personen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.
- ⁴ Würde ein Kirchgemeinderat durch die Annahme eines oder mehrerer Rücktrittsgesuche beschlussunfähig, so sind die Gesuche dem Kirchenrat zum Entscheid zu übermitteln.

Absatz 1 und 4: Rücktritte von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer sind immer in Form eines Gesuchs an die Behörde zu stellen (Amtspersonen können zum Schutz vor Missbrauch nicht einseitig ihr Amt «kündigen»). Die Behörde beurteilt die vorgebrachten Gründe und die Situation; abgesehen von Situationen, in denen missbräuchliche oder leichtsinnige Handlungen anzunehmen sind, wird sie dem Gesuch stattzugeben haben. Wenn dagegen durch die Annahme eines Rücktritts die Beschlussunfähigkeit des Kirchgemeinderats droht, so darf er das Rücktrittsgesuch bzw. die Gesuche nicht annehmen, sondern muss sie dem Kirchenrat übermitteln. Wenn der Kirchenrat die Gesuche gutheisst, bevor eine Ersatzwahl stattfinden konnte, so hat dies zur Folge, dass er sogleich die stellvertretende Führung der Kirchgemeinde gemäss § 33 LKG übernehmen muss. Die Regelung in den Absätzen 1 und 4 entspricht der bisherigen Regelung (§ 73 KOG) und stimmt mit § 45 StWG überein.

Absatz 2: Bislang verlangt das KOG, dass während der Amtsdauer zurückgetretene Mitglieder «sobald als möglich zu ersetzen» seien (§ 74 Abs. 1 KOG). Im Konkreten bedeutet dies meist, dass die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung abgewartet wird, was im ungünstigen Fall bis zu einem Jahr Vakanz bedeuten kann. Das revidierte Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht verlangt in § 46 StWG dagegen, dass der erste Wahlgang einer Ersatzwahl «innerhalb von sechs Monaten durchzuführen» sei, ein allfälliger zweiter Wahlgang danach innerhalb von vier Monaten. Diese Befristung wird in Absatz 2 neu aufgenommen.

Absatz 3: Wer in einer Ersatzwahl gewählt wird, erhält das Amt nicht für vier Jahre, sondern immer nur für den Rest der für die Behörde geltenden Amtsdauer. Denn die Amtsdauer gilt stets für die ganze Behörde, nicht für das einzelne Mitglied (vgl. § 10 LKV).

§ 31 Entlassung aus dem Amt

- ¹ Auf Ersuchen des Kirchgemeinderats entscheidet der Kirchenrat über die Entlassung von Personen, die von der Kirchgemeinde in ein Amt gewählt worden sind. Die Entlassung ist zulässig,
 - 1. wenn diese Personen dauerhaft unfähig sind, ihr Amt auszuüben, oder
 - 2. wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der so schwer wiegt, dass der Kirchgemeinde nach Treu und Glauben eine Fortsetzung der Zusammenarbeit bis zum Ende der Amtsdauer nicht mehr zugemutet werden kann.
- ² Der Kirchenrat hört die betroffenen Personen an und untersucht den Sachverhalt. Er kann für die Dauer des Verfahrens vorsorgliche Massnahmen anordnen.
- ³ Beschliesst der Kirchenrat die Entlassung, kann der Kirchgemeinderat die Beendigung eines mit dem Amt verknüpften Arbeitsverhältnisses verfügen.

Die Entlassung aus dem Amt, ohne dass die betreffende Amtsperson ein Rücktrittsgesuch gestellt hat, soll im KGG erstmalig geregelt werden. Das KOG kennt keine solche Regelung; auch staatliche Verfahrensvorschriften für die Entlassung einzelner Amtsträger*innen fehlen bislang im Kanton Thurgau trotz gelegentlicher politischer Diskussionen.

Der Kirchenrat hat die Schaffung einer Rechtsbasis für diese seltene, aber wichtige Problematik vorgeschlagen. Erstens sollen damit schwerwiegende Fälle gelöst werden können, insbesondere wenn Amtspersonen nach einem gesundheitlichen Einbruch nicht nur amtsunfähig, sondern gänzlich handlungsunfähig sind, so dass sie

auch kein Rücktrittsgesuch mehr stellen können. Oder wenn der Kirchgemeinde nicht zugemutet werden kann, mit einer Amtsperson, die sich strafbare Handlungen oder grobe Amtspflichtverletzungen zu Schulden kommen liess, weiter zusammenzuarbeiten. Zum zweiten wollte der Kirchenrat damit auch eine Lösung schaffen für das Anliegen der Bistumsleitung, Seelsorger*innen, die als Pfarrer oder Gemeindeleiter*innen gewählt worden sind, aus dem Amt zu entlassen, wenn der Bischof ihnen den bischöflichen Auftrag entzieht. Dieses zweite Anliegen wurde von der Spezialkommission verworfen (siehe Einleitung Kap. 1.5.3), das erste aber gutgeheissen.

Absatz 1: Für eine Amtsentlassung kommen Personen in Frage, die von der Kirchgemeinde in ein Amt gewählt worden sind. Das sind die Mitglieder des Kirchgemeinderats, die Leitung der Pfarrei, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros. Das Verfahren beginnt, indem der Kirchgemeinderat ein offizielles Ersuchen an den Kirchenrat schickt. Dem Kirchenrat als Aufsichtsbehörde und Wahlgenehmigungsbehörde obliegt die Prüfung, ob die strengen und engen Voraussetzungen für eine Amtsentlassung gegeben sind. Ein möglicher Grund für die Amtsentlassung ist die dauerhafte Amtsführungsunfähigkeit, ein anderer das Vorliegen wichtiger Gründe, die auch eine fristlose Entlassung erlauben würden⁵⁶.

Absatz 2: Der Kirchenrat hat den massgeblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig zu ermitteln (Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 12 VwVG) und ist nicht an die Darstellung des Kirchgemeinderats gebunden. Zu einem Verwaltungsverfahren gehört selbstverständlich die Anhörung der betroffenen Person(en). Bei besonderer Dringlichkeit und Gefahr für öffentliche Interessen kann der Kirchenrat vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Absatz 3: Wenn der Kirchenrat zur Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen für eine Amtsentlassung gegeben sind, verfügt er die Amtsentlassung. Gestützt auf die Verfügung des Kirchenrats kann der Kirchgemeinderat die Auflösung des mit dem Amt verknüpften Arbeitsverhältnisses verfügen, sofern ein solches vorliegt.

4.9 Schluss und Übergangsbestimmungen

§ 32 Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau in Kraft.

Die Inkraftsetzung des KGG setzt voraus, dass das KOG ausser Kraft gesetzt und die LKV in Kraft gesetzt wurde. Da für das Inkrafttreten der LKV noch kein Termin angegeben werden kann (vgl. Ausführungen bei § 42 LKV), wird die Inkraftsetzung des KGG und des LKG einfach mit der Inkraftsetzung der LKV synchronisiert.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die zu diesem Zeitpunkt gewählten Kirchgemeindebehörden sowie die gewählten Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bleiben bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Mai 2022 im Amt.
- ² Bei einer Vakanz einer Kirchgemeindebehörde findet die Ersatzwahl gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes statt. Bei einer Vakanz im Amt der Kirchenpflege findet keine Ersatzwahl mehr statt; es ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vorzugehen.
- ³ Die zu diesem Zeitpunkt gewählten Leitungen der Pfarreien bleiben bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Juli 2022 im Amt.

Die Übergangsbestimmungen gehen davon aus, dass es möglich sein werde, die LKV und mit ihr das KGG spätestens per 01.01.2022 in Kraft zu setzen. Beachte diesbezüglich die Ausführungen unter § 61 LKG.

Sofern die LKV per 01.01.2022 in Kraft gesetzt würde, regeln die Übergangsbestimmungen, dass die 2018 gewählten Kirchenvorsteherschaften einschliesslich der Kirchenpfleger*innen im Amt bleiben, aber ihr Amtsende vorzeitig am 31. Mai 2022 erreichen (vgl. § 7 Abs. 2 KGG). Für die Leitungen der Pfarreien endet die Amtsdauer zwei Monate später (vgl. § 7 Abs. 2 KGG).

Die Formulierung von § 31 Abs. 1 Ziff. 2 KGG lehnt sich bewusst an die Voraussetzungen für die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 337 Abs. 2 OR an: «Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.»

Abbildungen

Tabellen

Verzeichnisse der Abbildungen, Schemen und Tabellen

Abbildung 1: kirchenrätliche Expertenkommission für die KOG-Revision	
Schemen	
Schema 1: Vom KOG zu LKV, LKG und KGG	7
Schema 2: Wahlvorbereitungsausschuss	8
Schema 3: Synodenbüro	9
Schema 4: Unvereinbarkeit von Behördenfunktion und Anstellung als Mitarbeiter*in	12
Schema 5: Zahl der aktiven katholischen Theolog*innen im Kanton Thurgau von 1970 bis 2020	18
Schema 6: Gewaltenteilung der landeskirchlichen Organe	
Schema 7: Einsetzung und Wahl von synodalen Kommissionen	
Schema 8: Instanzenweg vor Gericht	99
Schema 9: strukturelles Verhältnis von Kirchgemeinde und Pfarrei	112
Schema 10: Wahl der Leitung der Pfarrei in einem Pastoralraum	118
Schema 11: Aufgaben der Leitung der Pfarrei und des Kirchenrats	123
Schema 12: Zusammenarbeit Leitung der Pfarrei und Kirchgemeinderat	124
Schema 13: Sach- und Finanzvermögen: Begriffe	129

Tabelle 1: Kirchgemeinden: Zusammenarbeit – Verband – Fusion10Tabelle 2: Bistum und RKZ: Finanzierungsgrund und Beiträge 201938Tabelle 3: Referendum und Initiative42Tabelle 4: Veränderung bei Wahlkreisen47Tabelle 5: Kirchensteuerertrag 2019 und Zentralsteuer 2020105Tabelle 6: Ausländer*innen-Stimmrecht111